

Abwasserverband
Gröbming-Ennsboden

GZ: LRH 30 W5 – 2005/11

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
1.1 Prüfauftrag.....	3
1.2 Prüfkompetenz	5
2. ALLGEMEINES	7
2.1 AWV Gröbming-Ennsboden	7
2.2 Fachabteilung 19A.....	12
2.3 Baubezirksleitung	13
3. FÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG	14
3.1 Förderung des Landes	14
3.2 Förderung des Bundes	21
3.3 Förderung der EU.....	23
3.4 Förderungsablauf	24
3.5 Vergaberechtliche Bestimmungen.....	26
4. GEPRÜFTE BAUABSCHNITTE	29
4.1 Allgemeine Begriffserläuterungen	29
4.2 Bauabschnitt 25.....	31
4.3 Bauabschnitt 26.....	48
4.4 Bauabschnitt 30.....	63
4.5 Bauabschnitt 32.....	81
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	95
5.1 Fachabteilung 19A.....	95
5.2 AWV Gröbming-Ennsboden	96

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABA	Abwasserbeseitigungsanlage
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AWV	Abwasserverband
BA	Bauabschnitt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGM.	Bürgermeister
E	Einwohner
EFRE	Europäischer Fond für Regionale Entwicklung
EGW	Einwohnergleichwerte
EW	Einwohnerwerte
FA	Fachabteilung
GOB	Honorarordnung Bauwesen
HPW	Hochwasserpumpwerk
KLA	Kläranlage
KPW	Kleinpumpwerk
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LSW	Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft
LV	Leistungsverzeichnis
ON	Ortsnetz
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖNORM A 2050	Vergabe von Aufträgen über Leistungen
ÖNORM A 2060	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen
ÖNORM B 2110	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen
PW	Pumpwerk
TKLA	Teichkläranlage
UFG	Umweltförderungsgesetz 1993
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
WWF	Wasserwirtschaftsfond

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

1.1 Prüfauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine

stichprobenweise Überprüfung von Bauvorhaben des Abwasserverbandes Gröbming-Ennsboden

durchgeführt. Dabei bildete die Überprüfung der Tätigkeiten im Bereich der **Vergabe von Leistungen** einen Prüfungsschwerpunkt.

Prüfungsgegenstand war insbesondere der

- **Bauabschnitt 25 „Großsölk - Gatschberg“**,
- **Bauabschnitt 26 „Oberstuttern, Espang, Diemlern“**,
- **Bauabschnitt 30 „Kleinsölk“** und
- **Bauabschnitt 32 „Kaindorf Süd“**.

Gemäß der Geschäftverteilung der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Johann Seitinger.

Im Errichtungszeitraum der geprüften Bauabschnitte war Herr Landesrat Erich Pörtl zuständiger politischer Referent.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden derzeit die Angelegenheiten der Wasserwirtschaftlichen Planung und der Siedlungswasserwirtschaft von der Fachabteilung 19A wahrgenommen.

Innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Mit Schreiben vom 18. April 2006 wird die Stellungnahme der Fachabteilung 19A (GZ: FA19A 02 La 1-95/52) samt den Äußerungen des Abwasserverbandes übermittelt, welche die Zustimmung des Herrn Landesrates findet.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln wurden direkt bei den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.2 Prüfkompetenz

Gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) wird der Landesrechnungshof ermächtigt, „... die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, wenn sich das Land **vertraglich** eine solche **Kontrolle vorbehalten** hat“.

Bei einem Abwasserverband handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist aber nur dann gegeben, wenn sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Der ggstl. **Prüfvorbehalt** laut Förderungsunterlagen lautet:

„Das Land Steiermark behält sich gemäß §§ 6 und 8 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr. 59/82 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des § 6 bzw. § 8 LRH-VG vorbehält.“

Der Abwasserverband Gröbming-Ennsboden in seiner Funktion als Förderungswerber nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Die Vereinbarung dieses Prüfvorbehaltes im Rahmen der Förderung des Landes beinhaltet eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle und nicht nur eine bloße Subventionskontrolle durch den LRH. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist demnach gemäß § 6 LRH-VG gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die von der Fachabteilung 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft vorgelegten Unterlagen und Auskünfte.

Wesentliche Unterlagen, wie Ausschreibungsprotokolle, Originalangebote, detaillierte Endabrechnungen etc. wurden direkt beim AWV Gröbming-Ennsboden eingesehen und von diesem in weiterer Folge dem LRH zur Verfügung gestellt.

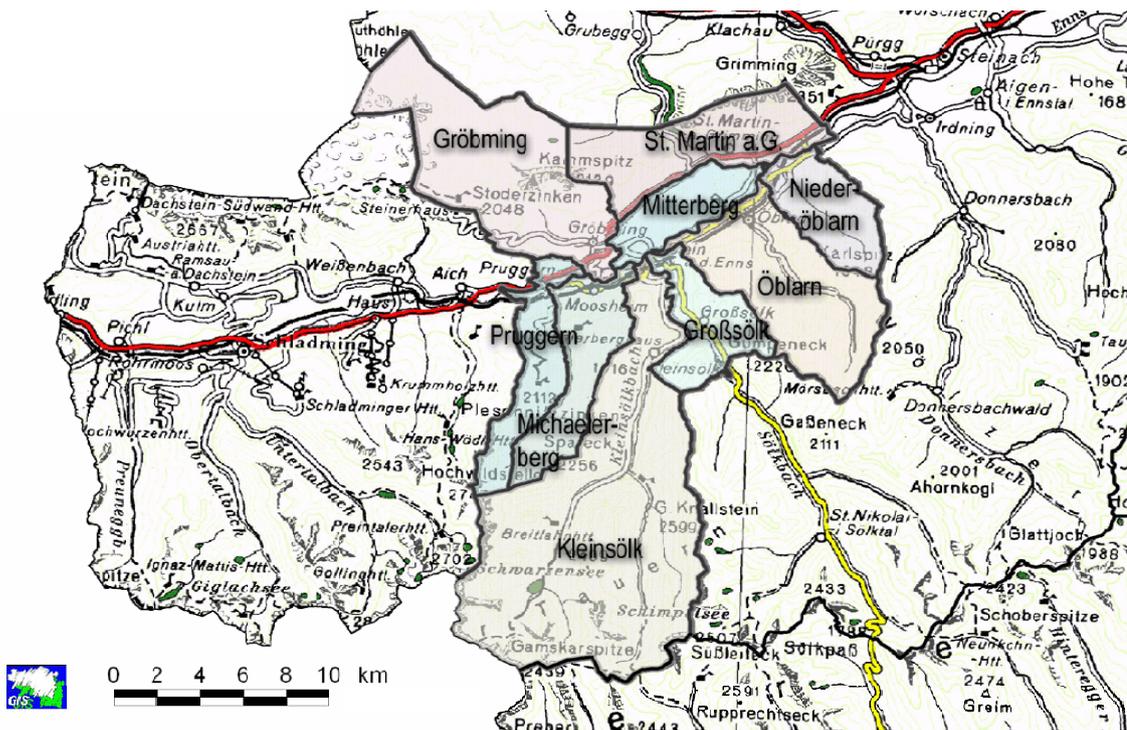
Die im Prüfbericht angeführten Preise beinhalten nicht – falls nicht eigens angeführt – die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Prüfung erfolgte unabhängig von den Verpflichtungen des/der Geprüften sowie unbeschadet der behördlichen Aufsichtsrechte und -pflichten des Förderungsgebers.

2. ALLGEMEINES

2.1 AWV Gröbming-Ennsboden

Verbandsgemeinden:



Vorstand:

Der Vorstand des Abwasserverbandes setzte sich im Dezember 2005 aus folgenden Personen zusammen:

Obmann:	Bgm. Walter Greimeister	(Niederöblarn)
Obmannstellvertreter:	Bgm. Friedrich Zefferer	(Mitterberg)
Kassier:	GR Martin Pilz	(Gröbming)
Schriftführer:	Bgm. Ernst Daum	(Kleinsölk)
Vorstandsmitglieder:	Bgm. Johann Huber	(Pruggern)
	Bgm. Anton Knerzl	(Öblarn)
Geschäftsführer:	Franz Ruhdorfer	(im geprüften Zeitraum)
	Martin Schörkl	(1.5.2003 – 31.12.2005)

Ab 1. Jänner 2006 übernahm Bgm. Walter Greimeister zusätzlich zu seiner Obmannfunktion auch die Funktion des Geschäftsführers. Die derzeitigen Verbandssatzungen sehen jedoch die getrennten Funktionen von Obmann und Geschäftsführer als erweiterte Kontrolleinrichtung vor.

Der LRH stellt fest, dass diese Kontrolle durch die Zusammenlegung der beiden Funktionen im Sinne eines „Vier-Augen-Prinzips“ nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle einer Beibehaltung der neuen Verbandsstruktur ist es notwendig, die Verbandssatzungen dahingehend anzupassen.

Gemeindekennzahlen:

Gemeinde	E	EGW	Fläche	Anschlüsse
Gröbming	2.497	3.970	66,94	622
Großsölk	525	630	20,83	163
Kleinsölk	603	300	132,29	134
Michaelerberg	523	910	26,12	129
Mitterberg	1045	270	17,30	272
Niederöblarn	558	940	20,95	150
Öblarn	1.488	2.310	49,16	362
Pruggern	656	1.050	21,76	212
St. Martin am Grimming	761	520	37,62	257
SUMME	8.656	12.850	392,97	2.301

Anmerkung: **E**inwohner; basierend auf Volkszählung 2001,
EGWeinwohnerGleichWerte; Kennzahl für Abwasserbelastung
Fläche [km²]; basierend auf Stand 2004 (Quelle: Statistik Austria)

Mitarbeiter:

Derzeit sind beim Verband sieben Mitarbeiter beschäftigt, davon zwei in der Verwaltung und fünf im Betriebsbereich. Die Verwaltung befindet sich in den Büroräumlichkeiten der Marktgemeinde Gröbming.

2.1.1 Geschichtliche Entwicklung

Zu Beginn der 70er Jahre wurde erstmals von einigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gröbming die Gründung eines Abwasserverbandes erwogen.

Nach der Erarbeitung mehrerer Lösungsvarianten für eine gemeinsame Abwasserbeseitigung im Jahre 1974 entschlossen sich die Gemeinden Aich-Assach (Mitglied bis 1985), Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Öblarn, Pruggern und St. Martin/Grimming für eine Verbandsgründung.

Am 13. April 1977 wurde der Abwasserverband mit dem Namen „**Wasserverband Gröbming-Ennsboden**“ als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt.

Die Bautätigkeiten begannen im Jahre 1978 mit dem Bauabschnitt 1 – Kanalisation ON Öblarn und Gröbming. Die Bauabschnitte in den folgenden 20 Jahren dienten vorrangig der Entsorgung der dichter besiedelten Gebiete in den Mitgliedsgemeinden. Ab dem Jahre 1997 erfolgte mit dem Bauabschnitt 20 die Entsorgung auch entlegener Siedlungen und Weiler. Inzwischen hält man beim Bauabschnitt 47.

Am 31. Mai 2001 erfolgte im Zuge der 5. Satzungsänderung eine Namensänderung auf „**Abwasserverband Gröbming-Ennsboden**“.

2.1.2 Verbandsanlagen

2.1.2.1 Kläranlagen

Die vier Kläranlagen sind nach zwei unterschiedlichen Systemen errichtet:

Teichkläranlagen:

Bezeichnung	Standort	EW	Volumen [m ³]	Oberfläche [m ²]
TKLA West	Gröbming	9.000	18.650	8.290
TKLA Ost	Niederöblarn	3.125	7.680	3.840

Die Reinigung der Abwässer dauert inkl. Nachklärteichen ca. 3-5 Wochen. Die gereinigten Abwässer werden bei der TKLA Ost in den Vorfluter Enns geleitet, bei der TKLA West in die Enns gepumpt.

Mechanisch-biologische Kläranlagen:

Bezeichnung	Standort	EW	Volumen [m ³]
KLA Süd	Stein/Enns	2.570	122
KLA Nord	St. Martin	2.100	122

Beide Anlagen sind mit Belebtschlammbecken ausgestattet. Der abgesetzte Schlamm wird jährlich über Fachbetriebe entsorgt. Die gereinigten Abwässer werden in die Vorfluter Salza (St. Martin) bzw. Enns (Stein/Enns) eingeleitet.

Quartalsmäßig werden Zu- und Ablaufproben der vier Kläranlagen dem Referat Gewässeraufsicht der Fachabteilung 17C – Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen des Landes Steiermark zur Analyse übermittelt.

Die letztgültige Stichprobe des gereinigten Ablaufwassers, datiert mit 3. Oktober 2005, ergab ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Zusätzlich zu den periodischen Prüfungen der Gewässeraufsicht findet jährlich aufgrund der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete eine umfangreiche Funktionsprüfung der Kläranlagen durch ein dafür befugtes Zivilingenieurbüro statt.

Vom LRH wurden die Prüfergebnisse des Jahres 2002 aller vier Kläranlagen auf Einhaltung der Grenzwerte überprüft.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die Reinigungsleistungen der Kläranlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

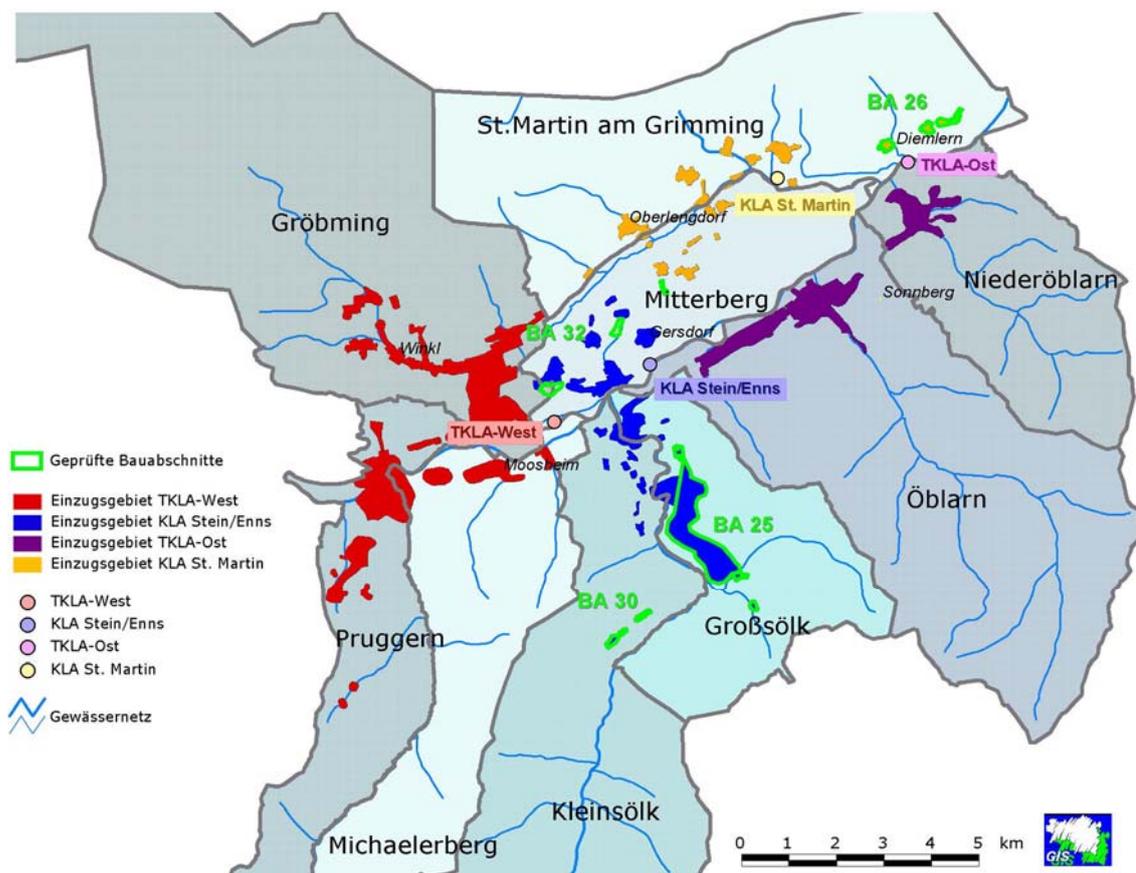
2.1.2.2 Kanalnetz

Die Entsorgung der Abwässer der derzeit insgesamt ca. **2.300** Hausanschlüsse wird über ein ca. 174,55 km langes Kanalnetz sichergestellt; davon entfallen ca. 140,65 km auf Freispiegelkanäle, der Rest von ca. 33,9 km auf Druckleitungen.

Aufgrund der ungünstigen topografischen Lage war auch die Errichtung von derzeit 75 Pumpwerken notwendig.

Entsorgungsgebiete:

(geprüfte Bauabschnitte **grün** markiert)



Der **Ausbaugrad von ca. 93,5 Prozent** entspricht dem landesweiten Durchschnitt. Die Gesamtlänge der Kanalisation beträgt derzeit bereits ca. 174,55 km.

2.1.3 Bisheriges Investitionsvolumen

Seit Beginn der Bautätigkeit im Jahre 1978 wurde (laut Auskunft des AWV) von den Mitgliedsgemeinden unter Mithilfe von Förderungsstellen des Bundes und des Landes Steiermark eine **Gesamtsumme von ca. €38,4 Mio.** investiert.

Davon entfallen zum Stichtag November 2005 auf die vier Kläranlagen €8,65 Mio., auf die Verbandskanalisation €5,5 Mio. und auf Ortsanlagen €24,25 Mio.

2.2 Fachabteilung 19A

2.2.1 Historische Entwicklung

Die Angelegenheiten der Abwasserentsorgung oblagen ab Juni 1998 der **Fachabteilung 3b** (gesamte Förderungsabwicklung) bzw. der **Fachabteilung 3a** (Beurteilung von Variantenuntersuchungen).

Ab 1. Jänner 2002 wurden die Angelegenheiten der Abwasserentsorgung der neu benannten **Fachabteilung 19C** übertragen. Mit Stichtag 1. Jänner 2004 wurde die Fachabteilung 19C als Referat in die **Fachabteilung 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft** eingegliedert.

2.2.2 Aufgaben

Gemäß der Geschäftseinteilung der Stmk. Landesregierung ist derzeit die Fachabteilung 19A u.a. mit der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung betraut.

Das dafür eingerichtete Referat „**Abwasserentsorgung**“ wickelt die Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ab und begutachtet und bearbeitet die Projekte

der Abwasserentsorgung, Kleinabwasserbehandlungsanlagen und der betrieblichen Abwasserentsorgung. Das Referat „**Wasserwirtschaftliche Planung**“ nimmt die Koordination und Schaffung wasserwirtschaftlicher Planungen und Grundsatzkonzepte und das Referat „**Abrechnungsprüfung**“ die Abrechnungskontrolle wahr.

Eine wesentliche Hilfestellung für die Förderungsabwicklung bilden die Publikationen, Rechtsinformationen und Förderungsformulare, welche von der Abteilung 19 als steirisches Informationssystem für die Wasserwirtschaft unter www.wasserwirtschaft.steiermark.at publiziert werden.

2.3 Baubezirksleitung

Die Aufgaben der zuständigen Baubezirksleitung (BBL) im Aufgabenbereich der Abwasserversorgung umfassen im Wesentlichen die Begleitung der Vorhaben von der Planung (Mitwirkung bei Gemeindeabwässerplänen, Variantenuntersuchungen etc.) bis zur Ausschreibung und Vergabe der Bauvorhaben.

Ab 1. Jänner 2003 wurden die Aufgaben der zuständigen Baubezirksleitung hinsichtlich Ausschreibung und Vergabe von Bauvorhaben für die kommunale Abwasserentsorgung der damaligen Fachabteilung 19C übertragen.

3. FÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

Die nachstehend angeführten Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln betreffen jenen **Zeitraum zwischen 1995 und 2002**, in dem die untersuchten Bauabschnitte bewilligt und errichtet wurden.

3.1 Förderung des Landes

3.1.1 Zeitraum (1990 - 2002)

Mit Regierungsbeschluss vom 19. November 1990 wurden neue Richtlinien für die Förderung der Abwasserentsorgung beschlossen. Diese sahen für Gemeinden eine abgestufte Landesförderung vor (*in gekürzter Form*):

- **10 % Basisförderung** für alle Abwasseranlagen
- **15 %** falls Steuerkraftkopfquote < 25 % als der Landesdurchschnitt
oder
 - a) für Schutz- und Schongebiete
 - b) die erwartete Benützungsgebühr > WWF-Grenzwert
und die bedingte weitergehende Verschuldung seitens der
Gemeindeaufsicht nicht zulässig sind
 - c) bei unvermeidbar hohen Baukosten
- **20 %** falls Steuerkraftkopfquote < 25 % als der Landesdurchschnitt und
Vorliegen des Kriteriums b)

Ein erhöhter Förderungssatz beinhaltete die Verpflichtung, entsprechend hohe Benützungsgebühren einzuheben (anfänglich ATS 20,30 pro m³), welche sich an der Förderungsrichtlinie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes orientierten. Mit in Kraft treten des Umweltförderungsgesetzes 1993 (UFG)

wurde der Grenzwert für die Benützungsgebühren auf ATS 21,70 (€ 1,58) eingefroren. Die erhöhte Landesförderung wurde in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

3.1.2 Zeitraum (ab 2002)

Am 30. Mai 2002 trat die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, (LGBl. Nr. 50/2002) über die **Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung** für das Bundesland Steiermark in Kraft.

Diese sah eine abgestufte Landesförderung in Form von **nicht rückzahlbaren Beiträgen** zu den förderfähigen Investitionskosten (im Berechnungsmodus laut Bundesförderung) vor. Zusätzlich mussten die jeweils zutreffenden Förderungsvoraussetzungen gemäß UFG erfüllt sein.

Für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften (in gekürzter Form):

- **7 % Sockelförderung**
- **12 % Spitzenförderung**
- **5 % (zusätzlicher) Steigerungsbetrag**, falls die Realisierung der Maßnahmen trotz Einhebung zumutbarer Gebühren nicht kostendeckend finanziert werden kann und die dadurch bedingte weitergehende Verschuldung seitens der Gemeindeaufsicht nicht zulässig ist
- **25 % Sonderförderung** für Wettbewerbe, digitale Katastermappe ...

Gemäß § 1 der Richtlinie hat die Förderung die Durchführung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen **über ein zumutbares Ausmaß** hinaus zu belasten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes besteht somit eine Verpflichtung der Förderstelle des Landes Steiermark, vor der Gewährung einer

Förderung der Förderungswerber dahingehend zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben tatsächlich eine unzumutbare Belastung der Gebührenpflichtigen eintreten könnte.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Mit dieser Förderungsrichtlinie wurde eine neue Mindestbenützungsgebühr von € 1,80 (ATS 24,77) fixiert.

3.1.3 Durchführungs-Vereinbarung

Seit September 1994 besteht zwischen dem Bund und den Ländern eine schriftliche Vereinbarung über die **Aufgabenverteilung** zwischen dem Bund, der Förderstelle des Bundes „Kommunalkredit Austria AG“ (nunmehr Kommunalkredit Public Consulting GmbH) und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem UFG.

Der **Bund** ist vorrangig für die Erlassung von Richtlinien, die Entscheidung der Förderfälle und die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig.

Die **Förderstelle des Bundes** führt im Namen und auf Rechnung des Bundes die Förderungen durch.

Das **Land** überwacht die Planungsphase, die Vergabeverfahren und die Abrechnungsphase einschließlich der Kollaudierung.

Die Aufgaben für die Dienststellen des Landes Steiermark werden detailliert in den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW) geregelt.

3.1.4 Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft LSW

Diese Bestimmungen wurden mit **Erlass** des Landesbaudirektors für die Landesdienststellen für verbindlich erklärt und gelten u.a. für alle kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, für die Förderungsmittel des Bundes und/oder des Landes Steiermark angesprochen werden.

Als Zielsetzungen gelten insbesondere (in verkürzter Form)

- die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise in der Steiermark
- eine verstärkte Einbindung des Landes in die Planungsphase

Zum Zeitpunkt der Errichtung der geprüften Bauabschnitte BA 25, BA 26 und BA 30 waren die Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft **LSW 1997**, für den BA 32 die **LSW 2000** gültig. Derzeit sind die **LSW 2003** verbindlich.

Anregung zur aktuellen Fassung der LSW:

Wie im „**Merkblatt zur Prüfung der Angebote (Prüfbericht)**“ der LSW 2003 angeführt wird, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, vor Zuschlagserteilung einen Prüfbericht gemäß den geltenden Vergaberichtlinien auf Basis der vorliegenden Angebote zu erstellen.

In diesem Prüfbericht sind u.a eine

- Reihung der eingelangten Angebote nach der rechnerischen Prüfung,
- Vergleichsaufstellung (Preisspiegel),
- Gegenüberstellung der Massen und der geprüften Angebotskosten mit den der Förderung zugrunde gelegten präliminierten Kosten

vorzunehmen.

Analog zu diesem Prüfbericht, der zum **Zeitpunkt vor Auftragserteilung** zu erstellen ist, regt der LRH an, vom Förderungsnehmer eine weitere Kostengegenüberstellung **nach Vorlage der Schlussrechnung** einzufordern.

Bei dieser Vergleichsaufstellung wären im Unterschied zum obigen Prüfbericht

- anstatt der ausgeschriebenen Massen die endabgerechneten Massen heranzuziehen
- eine Reihung der Angebote mit den abgerechneten Massen zu erstellen
- etwaige Abweichungen von der ursprünglichen Reihung zum Zeitpunkt vor Auftragsvergabe nachvollziehbar zu begründen.

Mit dieser Aufstellung könnte in Folge überprüft werden, ob tatsächlich der Bestbieter mit der Erbringung der gewünschten Leistungen beauftragt wurde.

Anmerkung: Falls für die Auftragsabwicklung zusätzliche Leistungen notwendig sind, deren Kosten beispielsweise über ein Anhangverfahren ermittelt wurden, so wären diese Leistungspositionen aufgrund der fehlenden Angebotspreise bei den übrigen Bieter nicht zu berücksichtigen. Die Preisangemessenheit dieser Zusatzpositionen ist jedoch zu bestätigen.

Die Anregung des LRH soll insbesondere als Präventivmaßnahme gegenüber jenen Förderungsnehmern dienen, die ihren Auftragsvergaben keine sorgfältige und vollständige Ermittlung des Leistungsumfanges zugrunde legen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Zu dieser Anregung ist anzumerken, dass eine derartige Nachprüfung weder vergabe- noch förderrechtlich vorgesehen ist und damit von der Förderstelle bisher nicht durchgeführt wurde.

Für den Auftraggeber wäre eine derartige Nachkalkulation durchaus sinnvoll, wobei die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Landesdurchführungsbestimmungen geprüft werden könnte.

Vorweg sei jedoch hiezu angemerkt, dass Feststellungen durch diese nachträgliche Prüfung bislang zu keinen Auswirkungen auf die Bereitstellung der Förderung von Bund und Land haben. In bestimmten Fällen könnte jedoch in Zukunft eine stichprobenartige Prüfung in Erwägung gezogen werden. Auf einen daraus entstehenden Mehraufwand bei der Prüfungstätigkeit für die Förderungswerber und die Verwaltung (Fachabteilung 19A) wird hingewiesen.

Eine Vergleichsaufstellung wurde bisher jedoch bei Auftragserweiterungen gefordert, um entsprechende Auswirkungen auf die Endabrechnung abschätzen zu können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Nutzen aus der angeregten Nachprüfung wird vom Landesrechnungshof wesentlich höher bewertet als der vergleichsweise geringe Aufwand für eine (IT-gestützte) Kostengegenüberstellung zwischen den ausgeschriebenen und abgerechneten Massen.

Durch den Kostenvergleich erhält der Auftraggeber eine fundierte Aussage über die Qualität des untersuchten Vergabeverfahrens. Ein Mehraufwand für die Verwaltung (Fachabteilung 19A) wird damit nicht verursacht.

Hinweis: In der gedruckten Fassung der LSW 2003; die auch über das Internet abrufbar ist, wird noch die Bezeichnung „Fachabteilung 19C“ verwendet, welche jedoch am. 1. Jänner 2004 in die Fachabteilung 19A eingegliedert wurde. Der LRH regt an, diese Durchführungsbestimmungen an die seit 1. Jänner 2004 gültige Organisationsstruktur anzupassen.

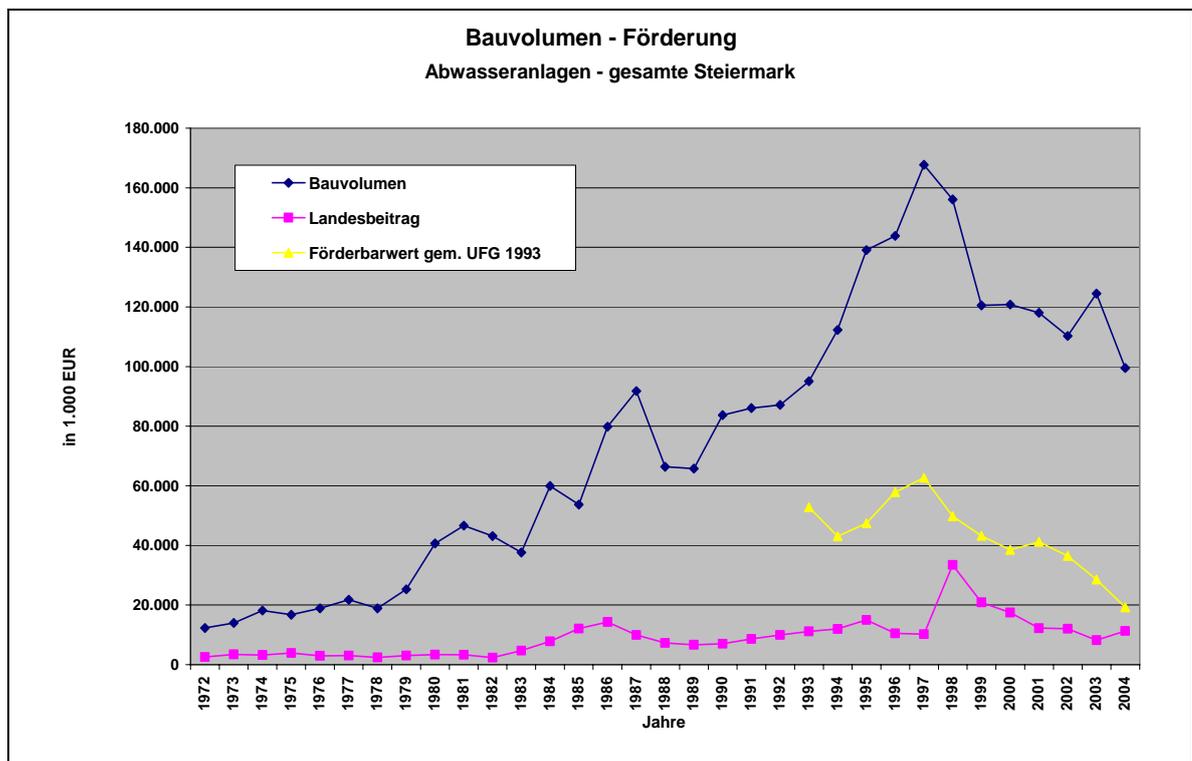
Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Anregung des Landesrechnungshofes wurde zwischenzeitlich entsprochen.

3.1.5 Verfügbare Fördermittel (Land Steiermark)

Zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben standen zur Förderung der Abwasserentsorgung seit dem Jahre 1972 folgende Budgetmittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung: Die Fördermittel stammen größtenteils aus dem außerordentlichen Haushalt.

Im Jahre 2004 wurden **Bauvorhaben mit einem Investitionsvolumen im Ausmaß von fast € 100 Mio.** mit Mitteln des Landes Steiermark in Höhe von etwa **€ 11 Mio.** und aus Bundesmittel mit ca. **€ 18,5 Mio.** gefördert.



Quelle: Fachabteilung 19A

Anmerkung: Die seit Mitte 2003 gewährten EU-Fördermittel sind im Diagramm noch nicht berücksichtigt.

3.2 Förderung des Bundes

3.2.1 Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG)

Von 1959 bis 1993 wurden Maßnahmen in der Siedlungs(ab)wasserwirtschaft im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFVG) durch Gewährung kostengünstiger Darlehen aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds gefördert. Dieses Förderungssystem war vor allem auf die Unterstützung der Ver- und Entsorgung der sog. „**Zentralräume**“ abgestimmt.

Ab 1. April 1993 erfolgte durch das **Umweltförderungsgesetz (UFG)** eine Neustrukturierung der Bundesförderung (BGBl. Nr. 185/1993) mit dem Ziel, den verstärkten Ausbau der Abwasserentsorgung im „**ländlichen Raum**“ sicherzustellen. Die Förderung erfolgt seither im Wesentlichen in Form von Annuitäten- und Investitionszuschüssen.

3.2.2 Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft

Die detaillierte Konkretisierung der im UFG nur grob umrissenen Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft wird in den **Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft** getroffen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die für die geprüften Bauabschnitte gültigen Förderungsrichtlinien für Abwasserentsorgungsanlagen näher erläutert.

3.2.2.1 Ausmaß der Förderung (1993 - 2001)

In den per 1. April 1993 in Kraft getretenen **Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft** wird im § 8 das Ausmaß der Förderung bestimmt.

Diese beträgt

- **20 % Sockelförderung**
- **20 % bis 60 % Spitzenförderung**, wenn der Entsorgungsbereich der Gemeinde jenen Bereich umfasst, welcher auf Grundlage des gültigen Flächenwidmungsplanes entsorgt werden soll („Gelbe Linie“)

Die zwischenzeitlich veröffentlichte Novelle 1999 brachte hinsichtlich der Förderungsmodalitäten keine Änderung.

3.2.2.2 Ausmaß der Förderung (ab 2001)

Mit der Novelle vom 1. November 2001 wurde in der Förderungsrichtlinie das Ausmaß der Förderung wie folgt geregelt:

- **8 % Sockelförderung**
- **8 % bis 50 % Spitzenförderung**, wenn die Gemeinde einen Entsorgungsbereich in Form der „Gelben Linie“ festgelegt hat und die Abwasserentsorgungsanlage für die Entsorgung dieses Bereiches innerhalb des zugehörigen Betrachtungszeitraumes ersterrichtet wird
- **zusätzliche Pauschalsätze** (z.B. € 14,-- für Schmutzkanäle)

Mit dieser Novelle erfolgte auch eine Umstellung des Annuitätenzuschuss (der an eine Darlehensaufnahme gebunden war) auf einen Finanzierungszuschuss.

3.2.3 Kommunalkredit Austria AG

Mit der Abwicklung der Bundesförderung wurde gemäß § 11 Abs. (2) UFG die **Österreichische Kommunalkredit AG** (ÖKK) betraut.

Am 9. Dezember 1999 wurde diese Firma in **Kommunalkredit Austria AG** umbenannt. Ab 1. Jänner 2003 werden die Förderungen über deren Tochtergesellschaft, die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** (KPC) abgewickelt.

3.3 Förderung der EU

Mit 1. Jänner 2000 trat eine neue Einteilung für Regionalförderungsgebiete in der Europäischen Union in Kraft. Die Steiermark (mit Ausnahme von Graz und Graz-Umgebung) wurde in die sog. „Zielgebietskulisse“ Ziel 2 – Neu- und Übergangsgebiete, eingestuft.

3.3.1 EFRE

In der Steiermark kommen die Fördermittel für Ziel 2-Gebiete für den Umweltbereich aus dem EFRE (**Europäischer Fond für Regionale Entwicklung**).

Aufgrund der bis Mitte 2003 noch nicht verbrauchten Mittel für die Förderprojekte im Bereich der Wirtschaftsförderung konnten diese „frei gewordenen“ Mittel für die Förderung von Abwasseranlagen verwendet werden.

Insgesamt stehen bis zum Auslaufen des Förderprogramms mit Ende Dezember 2008 ca. **€23 Mio.** für Förderungen von kommunalen Abwassermaßnahmen zur Verfügung.

3.3.2 Förderstelle und -abwicklung

Die Abwicklung der EFRE-Förderungen für die Abwasseranlagen erfolgt durch das Referat „Abwasserentsorgung“ der Fachabteilung 19A.

3.4 Förderungsablauf

3.4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 des UFG setzt eine Förderung voraus, dass die Maßnahme

- den **Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**,
- den **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**
- und den **Vergabebestimmungen**

entspricht und andererseits die Finanzierung unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

3.4.2 Förderungsabwicklung

Aus der Sicht des Förderungsnehmers, des AWV Gröbming-Ennsboden sind bei der Förderungsabwicklung die nachstehend beschriebenen Aufgaben (gemäß LSW 2000) durchzuführen. Im überwiegenden Ausmaß werden diese an Zivilingenieurbüros übertragen.

PHASE 1: Planung und Projektierung

- Erstellung eines **Gemeindeabwasserplanes** mit Festlegung des künftigen Entsorgungsbereiches („Gelbe Linie“)
- Beauftragung von **Variantenuntersuchungen**
- Werkvertrag für die Projektierung und Planungskoordination
- Erstellung eines **Finanzierungskonzeptes** einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnung

Mit der Vorlage des vollständigen Ansuchens für die Bundesförderung an die zuständige Förderstelle des Landes wird diese Projektphase abgeschlossen.

PHASE 2: Förderung;

- Ansuchen um Landesförderung bei der Landesförderstelle
- Darlehensaufnahme für die Bundesförderung

PHASE 3: Ausschreibung und Vergabe;

- Werkvertrag für Bauaufsicht und Baustellenkoordination
- **Beauftragung des Planers** mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Durchführung des Vergabeverfahrens
- **Begutachtung des Prüfberichtes** der Ausschreibung, Vergabeabschluss und Abschluss des Bauvertrages

PHASE 4: Bauabwicklung;

- Vorlage der Rechnungsnachweise für die Landes- und Bundesförderung
- Durchführung der Bauabnahme

PHASE 5: Abrechnung und Kollaudierung;

- Teilnahme an der Kollaudierung
- Abschluss der Landesförderung

Gemäß den Bestimmungen des UFG sind die **Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit** beim Land Steiermark vorzulegen. Ein Versäumnis der Vorlagefrist führt zum Ruhen der Förderung (bis zum Zeitpunkt der Vorlage).

Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde bei den vier untersuchten Bauabschnitten überprüft.

3.5 Vergaberechtliche Bestimmungen

3.5.1 Allgemeines

§ 13 Abs. 1 UFG besagt, dass „*Vergaberichtlinien für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft zu erlassen*“ sind. Der Bund erließ daher am 1. Jänner 1995 die **Vergaberichtlinien 1995**. Diese legen nur allgemein fest, dass die Förderwerber die „*jeweils für sie geltenden Vergabennormen*“ einzuhalten haben.

3.5.2 Regelblatt für Vergaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft

Am 1. März 1995 wurde obiges Regelblatt herausgegeben, welches detaillierte Vergabe- und Vertragsbestimmungen enthält, die als Anhang zum Fördervertrag dem Fördernehmer überbunden wurden. Die darin enthaltenen Vorschriften hatten bis zum 26. Juni 2002 Gültigkeit.

Die **Grundlage des Regelblattes bildete die ÖNORM A 2050**, die um zahlreiche Abänderungen und Detailregelungen erweitert wurde.

3.5.2.1 Allgemeine Vorschriften

Demnach waren bei den **Ausschreibungs- und Angebotsgrundlagen** u.a. die ÖNORMEN A 2060 bzw. B 2110 und die **Leistungsbeschreibung für den Siedlungs- und Industrierwasserbau** anzuwenden.

Im **Leistungsvertrag** war die Einhaltung der Vergaberichtlinien und der **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft** (ab 1. Juni 1997) vorgeschrieben.

3.5.2.2 Auftragserweiterungen

Verpflichtung gegenüber Landesförderung

Weitere Aufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von maximal **25 % der ursprünglichen Auftragssumme** waren grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus gehende Aufträge konnten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungswürdig anerkannt werden.

Verpflichtung gegenüber Bundesförderung

Falls die Vergabesumme die entsprechenden Katalogpositionen (des Förderungsantrages) um mehr als **15 %** (oder ATS 10 Mio.) überstieg, war das Einvernehmen mit der in die Förderungsabwicklung eingeschalteten Dienststelle des Landes herzustellen.

3.5.2.3 Prüfbericht

Das Ergebnis der Prüfung war vom Planer in einem umfassenden Bericht festzuhalten, der u.a. eine Gegenüberstellung der geprüften Angebotskosten mit den präliminierten Katalogskosten laut Förderungsvertrag samt Begründung allfälliger Abweichungen zu enthalten hatte.

3.5.3 Leitfaden für die Prüfung von Angeboten

Mit der Neuauflage des **Regelblattes für Vergaben** im September 1998 wurde dieser Leitfaden vom Bund veröffentlicht.

Dieser sollte u.a. zu einer Vereinheitlichung der Vorgangsweisen bei der Prüfung der Angebote durch die Zivilingenieurbüros, insbesondere bei der Prüfung der Preisangemessenheit, führen.

3.5.4 Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

Ab dem 13. November 2002 wurden die Förderungsnehmer im Fördervertrag an die Einhaltung der **neuen Bedingungen für die Vergabe von Leistungen** gebunden.

Diese neuen Bedingungen beinhalten im Wesentlichen:

- zwingende **Einhaltung der jeweiligen Vergabegesetze**
- zwingende **Einhaltung der Normen für Bauvorhaben** (=Bauabschnitt) je Förderansuchen > € 300.000,--
 - ÖNORM A 2060 als allgemeine Vertragsgrundlage (für Dienstleistungs- und Lieferaufträge, jedoch nicht für Bauaufträge)
 - Anwendung der **Leistungsbeschreibung Siedlungswasserbau**
 - ÖNORM B 2110 als Vertragsgrundlage für Bauaufträge
- Bestimmte Vorgangsweise bei **Zusatzaufträgen > 25 %** der ursprünglichen Auftragssumme
- Einvernehmensherstellung über die beabsichtigte Vergabe mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit
- umgehende Informationspflicht gegenüber dem Land bei der Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Die geprüften Bauabschnitte wurden auf die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

4. GEPRÜFTE BAUABSCHNITTE

4.1 Allgemeine Begriffserläuterungen

4.1.1 „Gelbe Linie“

Die „Gelbe Linie“ umfasst jene Bereiche in einer Gemeinde, die abwassertechnisch durch öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden sollen.

Der einmalig festzusetzende Entsorgungsbereich einer Gemeinde hat jene Gebiete zu umfassen, welche nach Errichtung aller Abwasseranlagen innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 25 Jahren entsorgt werden. Dieser Bereich ist im Zuge des ersten Förderungsansuchens nach dem UFG festzulegen.

Kommunale Abwasseranlagen, die innerhalb der „Gelben Linie“ und des Betrachtungszeitraumes liegen, erhalten eine Spitzenförderung; außerhalb der „Gelben Linie“ kann nur eine Sockelförderung gewährt werden.

4.1.2 Variantenuntersuchung

Gemäß § 5 Abs. 1 UFG sind nach Erhebung der Grunddaten für hydrologisch und insbesondere für hydrografisch abzugrenzende Gebiete mögliche Realisierungsvarianten für die Abwasserentsorgung darzustellen.

Das **volkswirtschaftliche Ergebnis** dieser Untersuchungen bildet die Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Förderungsmitteln, wobei die Kostenvergleichsrechnung unter Einbeziehung von Investitions-, Reinvestitions und Betriebskosten zu erfolgen hat.

Förderfähig ist ausschließlich die Projektvariante mit den niedrigsten volkswirtschaftlichen Projektkosten.

4.1.3 Katalog der Anlagenteile

Gemäß den **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft** stellt der Katalog der Anlagenteile eine von der Kostenermittlung und vom Übersichtsplan eindeutig ableitbare, vollständige und unmissverständliche Aufzählung der Anlagenteile mit Angabe der jeweils veranschlagten Herstellungskosten dar.

Der Katalog der Anlagenteile ist in die Teile Abwasserableitungen, -reinigungsanlagen und Nebenkosten untergliedert und bildet einen wesentlichen Vertragsgegenstand für die Bundesförderung.

4.1.4 EW – Einwohnerwert

Der Einwohnerwert (**EW**) ist eine Kenngröße für eine bestimmte Abwassermenge und entspricht dem früheren Begriff des Einwohnerequivalenzwertes (**EGW**).

Ein **EG** bzw. **EGW** ist jene Menge an Sauerstoff, die für den aeroben Abbau der organischen Abfallstoffe, die ein Mensch im Laufe des Tages produziert, erforderlich ist. Über die Berechnung des EGW können Abwässer unterschiedlicher Herkunft und qualitativer Zusammensetzung miteinander verglichen werden, was insbesondere für die Bemessung der Kläranlagenkapazität wichtig ist.

4.2 Bauabschnitt 25

4.2.1 Projektbeschreibung

Zweck der baulichen Anlagen des Bauabschnittes 25 ist die Sammlung und Ableitung der Abwässer aus den Ortschaften Großsölk, Freibachgraben und Gatschberg. Der Bauabschnitt wurde nachträglich um die Entsorgung des Bereiches bei der Jausenstation „Langbrucker“ erweitert.

Die Abwasserreinigung erfolgt in der bestehenden Zentralkläranlage Süd – Stein a.d. Enns. Die biologisch gereinigten Abwässer werden anschließend in die Enns eingeleitet.

Lageplan:



Als Annahme für die Belastungswerte wurden folgende Einwohnerwerte angenommen (laut *Technischem Datenerfassungsblatt Stand 1. März 1999*)

Anlagenteil	Kriterium	Anzahl
Anschlusseinheiten	anzuschließende E	166 Stk.
	anzuschließende EW	250 Stk.
	Hausanschlüsse	61 Stk.
Schmutzwasserkanal	Freispiegelverfahren	6.718 m
	Druckentw.-verfahren	778 m
Sonstige Anlagen	Pumpwerke	4 Stk.

4.2.2 Variantenuntersuchungen

Für die Abwasseranlagen des Bauabschnitt 25 – Gatschberg, Freibachgraben und Großsölk wurde im Oktober 1997 vom Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz**, ein Projekt erstellt, welches u.a. Variantenuntersuchungen über das geplante Entsorgungsgebiet beinhaltete.

Am 19. Oktober wurde die wasserrechtliche Genehmigung für den BA 25 erteilt, wobei dieser Projektbericht als technische Grundlage herangezogen wurde.

Am 12. Februar 1999 erfolgte die Veröffentlichung des Vergabeverfahrens „Erd- und Baumeisterarbeiten“ für den BA 25, das jedoch den später mit ausgeführten Entsorgungsbereich „Langbrucker“ nicht beinhaltete.

Die vom Zivilingenieurbüro **DI Gassner** am 1. März 1999 bei der Förderstelle des Bundes eingereichte Variantenuntersuchung umfasste bereits den Bereich „Langbrucker“.

Der LRH stellt fest, dass der Bauabschnitt 25 erst während der Durchführung der „Erd- und Baumeisterarbeiten“ um den Entsorgungsbereich „Langbrucker“ erweitert wurde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Erweiterung um den Bereich Langbrucker war nicht vorhersehbar. Sie wurde aufgrund der Vergrößerung der WC-Anlagen der Jausenstation Langbrucker erforderlich.

Im September 1999 ersuchte der Abwasserverband bei der Bundesförderstelle um Bewilligung der Errichtung der Endstrangverlängerung im Bereich Langbrucker im Rahmen des BA 25, der im Oktober 1999 genehmigt wurde.

4.2.3 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1998 wurde dem Abwasserverband die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen in den Bereichen Gatschberg, Freibachgraben und Großsölk erteilt. Bei den Auflagen wurde u.a. angeführt:

Auflage 6)

„Die Kanalisationsanlage ist wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu halten. Sie ist einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 im Beisein von Fachkundigen zu unterziehen, wobei die „angemessene Anzahl von zu prüfenden Schächten mit mind. 10 % der hergestellten Schächte festgelegt wird.“

Auflage 23)

„Nach Bauvollendung sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert u.a. nachvollziehbare Bescheinigungen und Niederschriften über die Dichtheitsprüfung der Kanalisationsanlage aufgrund der Auflage 6) vorzulegen.“

Laut Preisposition „290105A“ des Leistungsverzeichnisses wurden zumindest die 150 Stück ausgeschriebenen Schachtdichtprüfungen nicht durchgeführt.

Nach Aussagen des derzeitigen Geschäftsführers des Abwasserverbandes erfolgte auch keine wasserrechtliche Überprüfung der Kanalanlagen.

Der LRH stellt fest,

- **dass von der örtlichen Bauaufsicht die „ordnungsgemäßen Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen“ zwar bestätigt wurden, nachvollziehbare Protokolle bzw. eine Niederschrift jedoch nicht vorgelegt werden konnten und**
- **nach Fertigstellung der Anlagen des BA 25 bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde die wasserrechtliche Überprüfung nicht beantragt wurde.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Für alle Kanalstränge liegen Prüfprotokolle der Fa. KDS – Josef Fessler, 8083 Maierdorf 70 vor. Lediglich für die Schachtdichtheitsprüfungen existieren nur die Aufzeichnungen von Herrn Luidolt, der die örtliche Bauaufsicht ausgeführt hat. Die Prüfung der Schächte wurde im Zuge der Kanalspülung nach Fertigstellung der einzelnen Stränge durchgeführt, da die Fa. Fessler diese Prüfungen aus technischen und terminlichen Gründen nicht ausführen konnte.

Bei der Fertigstellung des BA 25 war bereits bekannt, dass im Bereich des Ortsnetzes der Gemeinde Großsölk noch weitere Stränge zu errichten waren (BA 40, Restausbau Großsölk). Es wurde daher mit der Wasserrechtsbehörde abgesprochen, dass das gesamte Ortsnetz der Gemeinde Großsölk gemeinsam nach Fertigstellung wasserrechtlich überprüft wird. Die Überprüfungsunterlagen werden zurzeit erstellt und im Zuge der Erstellung der Endabrechnung für den BA 40 der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.

Replik des Landesrechnungshofes:

In den Projektunterlagen, die dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt wurden, waren die Prüfprotokolle nicht enthalten.

Die Aufzeichnungen von Herrn **Luidolt** wurden zwar nachgereicht, enthielten jedoch nur handschriftliche Notizen, die nicht gegengezeichnet waren und daher vom Landesrechnungshof nicht als Nachweise bewertet werden konnten.

Die zitierte (mündliche) Absprache mit der Wasserrechtsbehörde über die wasserrechtliche Überprüfung des BA 25 nach Fertigstellung des BA 40 liegt nicht in dokumentierter Form vor.

4.2.4 Katalog der Anlagenteile

Die **geplanten Katalogkosten** zum Zeitpunkt des Erstantrages auf Bundesförderung am 1. März 1999 stellten sich folgendermaßen dar:

Kostenstelle	ATS
Kanal	13,544.000,--
Sonstige Anlagen (Pumpwerke...)	654.000,--
Projektier., Nebenkost., Entschäd.	3,302.000,--
Förderungsfähige Gesamtkosten:	17,500.000,--

(Quelle: Technisches Datenerfassungsblatt vom 1. März 1999)

Am 27. April 1999 ersuchte der Abwasserverband über die Landesdienststelle um **Abänderung des Förderansuchens** aufgrund der damals aktuellen Baulandaufschließung bzw. Kenntnis des Ausschreibungsergebnisses für die Erd- und Baumeisterarbeiten. Die neuen Katalogkosten betragen nunmehr:

Kostenstelle	ATS
Kanal	12,719.000,--
Sonstige Anlagen (Pumpwerke...)	654.000,--
Projektier., Nebenkost., Entschäd.	3,227.000,--
Förderungsfähige Gesamtkosten:	16,800.000,--

(Quelle: Technisches Datenerfassungsblatt vom 9. April 1999)

Eine neuerliche Schätzung der Katalogkosten mit Berücksichtigung der Auftragsenerweiterung „Langbrucker“ ergab folgende geschätzte Katalogkosten:

Kostenstelle	ATS
Kanal	13,578.100,--
Sonstige Anlagen (Pumpwerke...)	1,329.000,--
Projektier., Nebenkost., Entschäd.	2,892.900,--
Förderungsfähige Gesamtkosten:	17,800.000,--

(Quelle: Technisches Datenerfassungsblatt vom 13. September 1999)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1999 erfolgte die Zustimmung der Förderstelle des Bundes zur Kostenerhöhung.

Die Auftragssumme für die Erd- und Baumeisterarbeiten erhöhte sich durch die Auftragsenerweiterung Langbrucker von ursprünglich ATS 12,550.723,33 auf ATS 15,053.044,98, d.s. rund 20 Prozent.

Am 15. Februar 2000 informierte der Abwasserverband die Fachabteilung 3a von der Erhöhung der tatsächlichen Gesamtkosten für den BA 25 auf voraussichtlich **ATS 18,385.896,--** aufgrund der Auftragsenerweiterung für den Bereich Langbrucker.

Die genehmigten Katalogkosten in Höhe von ATS 16,8 Mio. erhöhten sich dadurch um ca. 9,5 Prozent.

Der LRH stellt fest, dass es trotz der Auftragsenerweiterung „Langbrucker“ zu keiner Kürzung der Landes- und Bundesförderungen kam.

4.2.5 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

4.2.5.1 Planung

Die Vergabe der Planung erfolgte auf Basis der Werkverträge vom 24. Juni 1992 (mit dem AWV Gröbming-Ennsboden bzw. der Gemeinde Großsölk) an das Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz**. In diesen beiden Werkverträgen wurden im Detail die Teilleistungen und Gebührenberechnung beschrieben.

Gemäß den vorgelegten Buchungen wurden insgesamt ATS 1,326.995,26 ausbezahlt.

Der LRH stellt fest, dass für den Bauabschnitt 25 kein Planungsauftrag zu den empfohlenen Vertragsbedingungen auf Basis der Richtlinien der LSW 95 (Landesdurchführungsbestimmungen für den Siedlungswasserbau) abgeschlossen wurde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Planungsauftrag konnte nicht auf Basis der empfohlenen Vertragsbedingungen der LSW 95 erstellt werden.

Der Vertrag wurde bereits im Jahr 1992, vor Gültigkeit der LSW 95 abgeschlossen, von der BBL Liezen als begleitende Kontrolle für den Siedlungswasserbau überprüft und für richtig befunden.

4.2.5.2 Bauaufsicht

Die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht erfolgte mittels Werkvertrag gemäß den empfohlenen Vertragsbedingungen laut LSW 95 (*Formblatt LSW 95, Anhang 2C, 4B*) an das Zivilingenieurbüro **DI Fritz, Stainach**.

Das ursprünglich vereinbarte Honorar von ATS 606.378,- erhöhte sich laut Endabrechnung auf ATS 624.130,91.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass für die Planung und Bauaufsicht des Bauabschnittes 25 keine eigenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden und die Leistungsvergaben auf Grundsatzbeschlüssen des Abwasserverbandes bzw. der Gemeinde Großsölk beruhen.

4.2.5.3 Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten erfolgte in Form einer offenen Ausschreibung mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 19. Februar 1999. Die Angebotsöffnung fand am 12. März 1999 statt. Es wurden insgesamt 7 Angebote abgegeben.

Bieterreihung:

Pos.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in ATS
1	Alpine BauGmbH, Graz	12,550.723,33
2	Mörtl BauGmbH, Wolfsberg	13,003.346,07
3	Wilfling GmbH, Gratkorn	13,181.780,23
4	Hitthaller+Trixl BauGmbH, Leoben	14,400.648,00
5	Granit GmbH, Bruck/Mur	14,884.430,05
6	Teerag-Asdag AG, Graz	16,269.634,83
7	FM-Team Bau GmbH, Enns	19,344.693,73

Als Best- und Billigstbieter wurde hierbei die Fa. Alpine BauGmbH, Graz mit Gesamtkosten von **ATS 12,550.723,33** ermittelt und mit den Arbeiten beauftragt.

Noch während der Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten schrieb der AWV die Arbeiten für die Projekterweiterung „Langbrucker“ mittels eines Anhangverfahrens mit dem Bestbieter aus.

Am 6. Dezember 1999 langte das entsprechende Nachtragsangebot in Höhe von **ATS 293.693,22** ein, welches alle zusätzlichen Positionen enthielt, die im Hauptangebot nicht vorgesehen waren. Ergänzt mit den zusätzlich benötigten Preispositionen des Hauptangebotes ergaben sich für die Auftragserweiterung geschätzte Gesamtkosten in Höhe von **ATS 1,992.593,28**.

Im Februar 2000 informierte der Abwasserverband die zuständige Fachabteilung 3b über die Auftragserweiterung.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden (laut Kollaudierungsbericht vom 15. Juli 2004) mit **ATS 15,053.044,98** endabgerechnet. Die Erhöhung gegenüber der ursprünglichen Vergabesumme betrug ATS 2,502.321,65, d.s. rund 20 Prozent.

Bieterreihung (gemäß abgerechneter Massen)

Aufgrund der um 20 % gestiegenen Gesamtkosten wurden vom LRH auch die Angebote der übrigen Anbieter der Hauptausschreibung neu durchgerechnet.

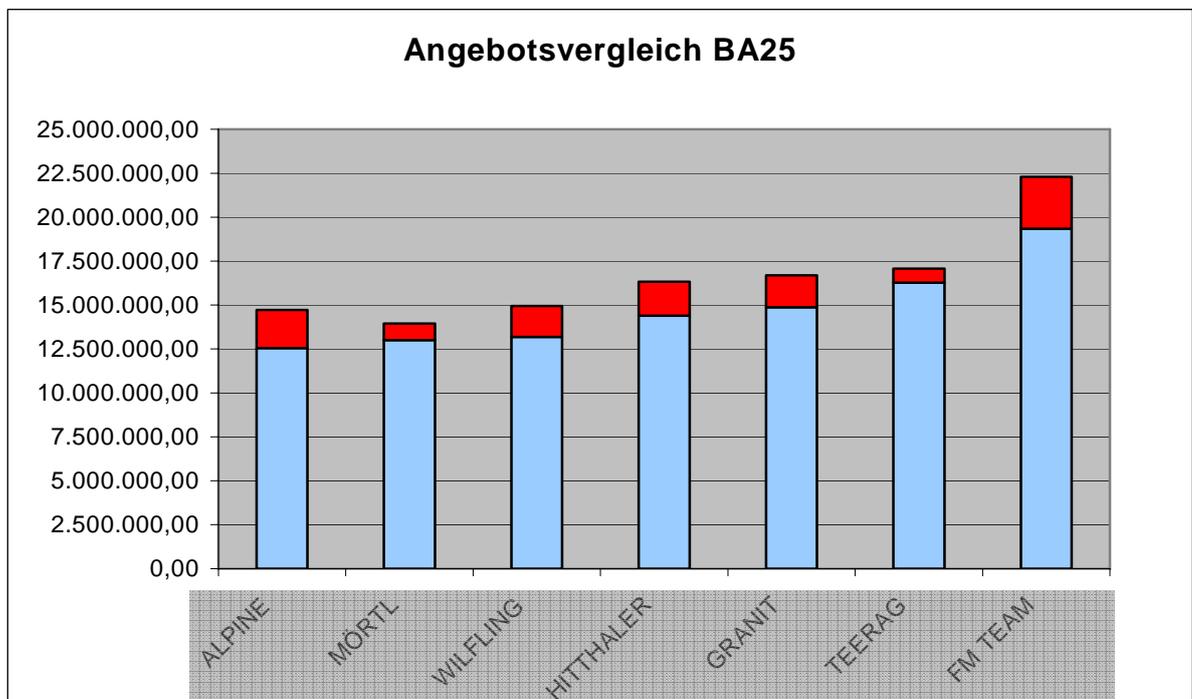
Dabei wurden jene Preispositionen in Höhe von ATS 323.042,65 (bei der Fa. **Alpine BauGmbH**) nicht beim Vergleich berücksichtigt, die ausschließlich im Anhangverfahren, aber nicht im ursprünglichen Hauptangebot enthalten waren.

Dabei ergab sich folgender neuer Preisspiegel:

Pos.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme
1	Mörtl BauGmbH, Wolfsberg	13,953.285,90
2	Alpine BauGmbH, Graz	14,730.002,33
3	Wilfling GmbH, Gratkorn	14,944.126,70
4	Hitthaller+Trixl BauGmbH, Leoben	16,333.586,89
5	Granit GmbH, Bruck/Mur	16,691.326,16
6	Teerag-Asdag AG, Graz	17,073.783,26
7	FM-Team Bau GmbH, Enns	22,293.704,12

Die bisher zweitgereichte Firma Mörtl BauGmbH hätte die Gesamtleistung um ca. **ATS 776.716,-** kostengünstiger erbringen können als der ursprüngliche Bestbieter, die Fa. Alpine BauGmbH, falls der Leistungsumfang des Haupt- und Zusatzauftrages gemeinsam ausgeschrieben worden wäre.

Bieterreihung (abgerechnete Massen):



Legende: **Blau** = Hauptangebot; **Rot** = Erweiterungsauftrag)

Eine **Detailanalyse** der endabgerechneten Massen ergab, dass der Bietersturz im Wesentlichen durch die **kostenmäßigen Auswirkungen der verlängerten Bauzeit** verursacht wurde.

Im **Prüfbericht** des beauftragten Zivilingenieurbüros **DI Gassner** vom 24. März 1999 wurde diesbezüglich festgehalten, dass bei den drei nachstehend angeführten Preispositionen „*laut Vorbemerkungen die obige Positionen maximal im Ausmaß lt. LV bzw. pauschal vergütet werden und daher keine Massenausweitungen erfahren können*“.

Diese drei Preispositionen wurden von der **Fa. Alpine BauGmbH** im Hauptangebot wie folgt angeboten:

Pos.Nr.	Positionstext	Einheit	ATS
01.0201A	Gerätekosten	300 Tage	549.351,--
01.0203A	Zeitgebundene Baustellenregie	300 Tage	1,656.639,--
02.0102A	Aufpreis Verkehrserschweris allgem.	1 Pauschale	586.856,22
	Summe:		2,792.846,22

Im Nachtragsangebot wurden dafür folgende Preise angeboten:

Pos.Nr.	Positionstext	Einheit	ATS
01.0201A	Gerätekosten	65 Tage	119.026,05
01.0203AA	Zeitgebundene Baustellenregie	65 Tage	358.938,45
02.0102A	Aufpreis Verkehrserschweris allgem.	1 Pauschale	94.531,34
	Summe:		572.495,84

Stellt man bei den beiden erstgereihten Bietern die zusätzlichen Kosten für diese drei Preispositionen bei der Auftragserweiterung „Langbrucker“ gegenüber, so ergibt sich:

Anbieter	300 Tage	365 Tage	Erhöhung
Alpine BauGmbH, Graz	2,792.846,22	3,365.342,06	572.514,30
Mörtl BauGmbH, Wolfsberg	140.200,12	163.479,87	23.279,75
		Differenz:	549.216,09

Ergebnis: Die Bauzeitverlängerung von 65 Tagen für die Auftragserweiterung „Langbrucker“ verursachten beim ursprünglichen Bestbieter (Alpine Bau GmbH) um ATS 549.216,09 höhere Kosten als beim zweitgereihten Bieter (Mörtl BauGmbH). Die Differenz liegt bereits um ATS 96.593,35 höher als die gesamten Mehrkosten des zweitgereihten Bieters beim Hauptauftrag.

Der Sachverhalt hätte Anlass sein müssen, auch die restlichen Leistungspositionen einem detaillierten Preisvergleich zu unterziehen. Durch eine sorgsame Gesamtanalyse des Angebotes über die Auftragserweiterung „Langbrucker“ wäre also erkennbar gewesen, dass durch die Vergabe an die Fa. Alpine BauGmbH Mehrkosten in Kauf genommen werden müssen.

Diese Tatsache bestätigte sich durch den Preisvergleich mit den Endabrechnungsmassen bei den beiden erstgereihten Bieter. Demnach hätte die bisher zweitgereichte Firma Mörtl BauGmbH die Gesamtleistung um ca. **ATS 776.716,--** kostengünstiger erbracht als der ursprüngliche Bestbieter, die Fa. Alpine BauGmbH.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Massen für die Ausschreibung wurden genau ermittelt.

Eine Durchrechnung der Massen des Zusatzauftrages mit den Einheitspreisen der 5 erstgereihten Bieter in Zusammenschau mit den Gesamtpreisen der Hauptangebote hatte ergeben, dass dadurch kein Bietersturz eintritt.

Der Bietersturz war zum Zeitpunkt der Vergabe des Zusatzauftrages nicht erkennbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellte signifikante Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen und endabgerechneten Massen fest, wodurch sich auch der „Bietersturz“ ergab.

Der LRH stellt daher zusammenfassend fest, dass die zweitgereichte Firma den Gesamtauftrag um ca. ATS 776.716,-- kostengünstiger erbringen hätte können als der ursprüngliche Bestbieter, falls zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens über die Hauptleistung bereits die Auftragserweiterung „Langbrucker“ bekannt gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass den Ausschreibungsunterlagen unbedingt eine sorgfältige und vollständige Ermittlung des Leistungsumfanges zu Grunde zu legen sind, um einen Bietersturz zu vermeiden.

Weiters ist rechtzeitig vor der Vergabe von Zusatzaufträgen eine sorgfältige Analyse der Kostenauswirkungen der Leistungserweiterungen vorzunehmen und sind gegebenenfalls auch Alternativen zu Zusatzaufträgen zu ergreifen, um Mehrkosten zu vermeiden.

4.2.5.4 Maschinelle Ausrüstungen

Pumpwerke Teil 1

Für die maschinelle und elektrische Ausrüstung zur Errichtung der (ursprünglich) geplanten 4 Pumpstationen (KPW Griesser, KPW Lammer, KPW Sportplatz und PW Gruber) wurde im **April 1999** eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren durchgeführt und drei Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen.

Anbieter	Kauf in ATS	Barwert in ATS
ABS Pumpen GmbH, Graz	393.530,--	435.095,38
ABEL GmbH, Hitzendorf	465.410,--	489.796,20
ITT-Flyt GmbH, Wien	492.370,--	629.748,50

Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter, die **Fa. ABS Pumpen GmbH, Graz**, zu Barwertkosten von ATS 435.095,38, wobei bei der Angebotsbeurteilung die

Kaufkosten, die kapitalisierten Wartungskosten (für 15 Jahre) und die Nachlässe auf bereits bestehende Wartungsverträge berücksichtigt wurden.

Der LRH stellt zustimmend fest, dass durch die Einbeziehung der Servicekosten die betriebswirtschaftlich günstigste Lösung ausgewählt werden konnte.

Pumpwerke Teil 2:

Für die maschinelle und elektrische Ausrüstung zur Errichtung der zusätzlich notwendigen vier Pumpstationen (PW Gamsjäger, KPW Griesser, KPW Langbrucker und PW Peitler) für die Projekterweiterung „Langbrucker“ wurde im **November 1999** eine weitere Ausschreibung im Verhandlungsverfahren durchgeführt und drei Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen.

Bieterreihung laut Eröffnungsprotokoll vom 26. November 1999:

Anbieter	Kauf in ATS	Barwert in ATS
ABEL GmbH, Hitzendorf	403.280,--	453.419,18
ITT-Flyt GmbH, Wien	362.530,--	486.684,16
ABS Pumpen GmbH, Graz	373.335,--	490.107,66

Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter, die **Fa. ABEL GmbH, Hitzendorf**, zu Barwertkosten von ATS 453.419,18.

Der LRH stellt jedoch fest, dass sich die tatsächlichen Kaufkosten gegenüber dem ursprünglichen Angebot um ATS 18.000,-- erhöhten.

(Anmerkung: Laut Kollaudierungsniederschrift wurden anstatt der ausgeschriebenen Pumpenmodelle nunmehr Pumpen mit Häckseleinrichtung montiert).

4.2.6 Förderungen

4.2.6.1 Landesförderung

Nach den damals geltenden Förderungsmodalitäten für Abwasseranlagen (Regierungssitzungsbeschluss vom 15. November 1990) lagen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung in der maximal möglichen Höhe von 20 % (Kategorie 3) für die Gemeinde Großsölk vor.

Bei der Kollaudierung am 15. Juli 2004 wurden förderfähige Investitionskosten in Höhe von **€1,284.340,10** (ATS 17,672.905,--) anerkannt.

Für den ggstl. Bauabschnitt 25 konnte daher ein 20-%iger, nicht rückzahlbarer Landesbeitrag in Höhe von € 256.868,-- genehmigt werden.

4.2.6.2 Bundesförderung

Am 1. März 1999 stellte der Abwasserverband das Förderungsansuchen (gem. Katalog vom 1. März 1999) mit veranschlagten Gesamtbaukosten von ATS 17,5 Mio. (€1,271.775,--).

Im abgeänderten Fördervertrag vom 14. Juli 1999 (noch ohne „Langbrucker“) wurde ein gewichteter **Fördersatz von 47 %** bei förderfähigen Investitionskosten von ca. **€1,220.904,--** (ATS 16,800.000,--) vereinbart.

Nach der erfolgten Kollaudierung wurden am 7. Dezember 2004 förderungsfähige Investitionskosten von **€ 1,284.340,--** (ATS 17,672.905,--) anerkannt und der **Fördersatz von 47 %** bestätigt.

Daraus ergab sich eine endgültige Förderung im Nominale von **€603.640,--**.

4.2.6.3 Kostenzusammenstellung

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 25 wurden schlussendlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	72.624,--
Eigenmittel	109.009,--
Landesförderung (20 %)	256.868,--
Fremdfinanzierungsmittel bzw. Investitionskostenzuschuss davon Bundesförderung (47 %): € 603.640,--	845.839,--
Summe Finanzierungsmittel	1.284.340,--

4.2.7 Kollaudierung

Projektereignis	Datum
Eingang Förderansuchen beim Land	01.04.1999
Baubeginn (Hauptleistung)	03.05.1999
Funktionsfähigkeit	05.05.2000
Fertigstellung inkl. Restarbeiten	05.05.2001
Eingang Endabrechnung beim Land	30.04.2002
Kollaudierungsbericht	11.04.2002
Ausführungskatalog	11.04.2002
Rechnungszusammenst. Kollaudierung	11.04.2002
Kollaudierungs- und Bestandlagsplan	Februar 2001
Kollaudierung(sniederschrift)	15.07.2004

Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass die Fertigstellung der Restarbeiten ordnungsgemäß (innerhalb eines Jahres) erfolgte und die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen fristgerecht eingebracht wurden.

Zwischen der im Zuge des Förderansuchens eingereichten Erstplanung und der Kollaudierung ergaben sich folgende wesentliche Unterschiede:

Anlagenteil	Erstplanung	Kollaudierung
Freispiegelkanäle	6.718 m	7.180 m
Druckleitungen	778 m	1.570 m
Pumpwerke	4 Stk.	8 Stk.
Hausanschlüsse	61	59

4.3 Bauabschnitt 26

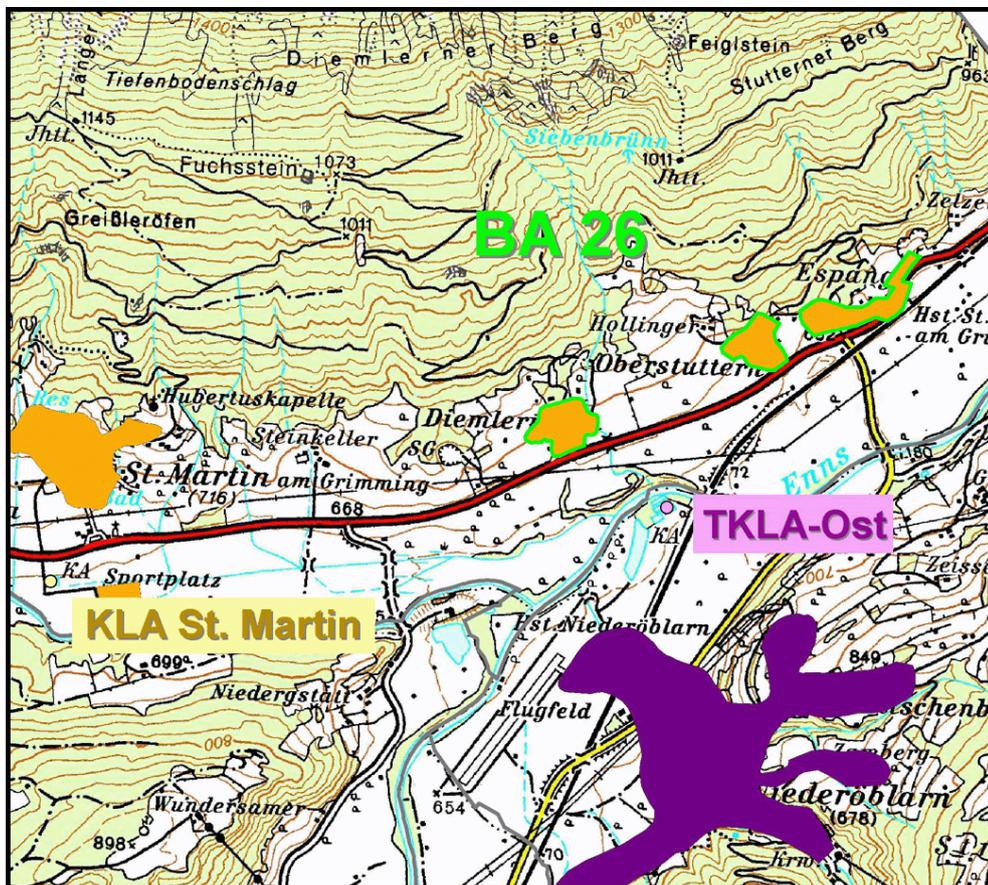
4.3.1 Projektbeschreibung

Zweck der baulichen Anlage des Bauabschnittes 26 ist die Sammlung und Ab-
leitung der Abwässer aus den Ortschaften Diemlern, Oberstuttern und Espang
zum bestehenden Ortsnetz St. Martin am Grimming.

Das Einzugsgebiet umfasst alle Häuser in den zuvor genannten Ortschaften. Es
bestanden zum Errichtungszeitpunkt keine abwasserrelevanten Industrie- und
Gewerbebetriebe.

Die Abwasserreinigung erfolgt in der bestehenden Zentralkläranlage Nord –
St. Martin am Grimming. Die biologisch gereinigten Abwässer werden anschlie-
ßend in die Salza eingeleitet.

Lageplan:

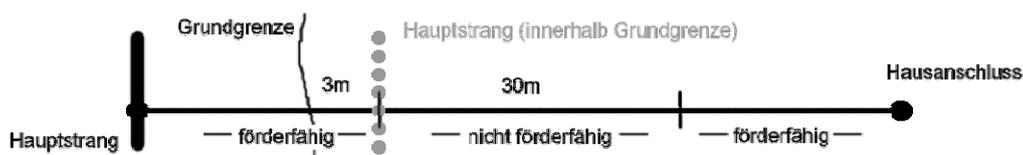


Als Annahme für die Belastungswerte wurden folgende Einwohnerwerte (EW) angenommen:

Fachbegriff	Kriterium	Anzahl
Anschlusseinheiten:	anzuschließende E	165 Stk.
	anzuschließende EW	323 Stk.
	Hausanschlüsse	59 Stk.
Schmutzwasserkanäle:	Freispiegelverfahren	5.268 m
	Druckentw.-verfahren	1.993 m
Sonstige Anlagen:	Pumpwerke	2 Stk.

Im ursprünglichen **Förderansuchen** vom 12. November 1999 waren 49 Hausanschlüsse (HA) vorgesehen. Diese wurden nachträglich am 1. Februar 2000 auf 59 HA geändert. Insgesamt war somit der Anschluss von 59 Gebäuden vorgesehen. Bei einem Teil der Gebäude verlief jedoch der geplante öffentliche Strang neben den Gebäuden auf Privatgrund, so dass Sticheleitungen bis zur Grundgrenze tlw. nicht erforderlich waren.

Die „3 m-Regel“ (förderfähige Länge des Anschlusskanals innerhalb der Grundstücksgrenze) laut § 2 Abs. 5 der Förderungsrichtlinie gilt dann nicht, wenn (Haus)Anschlusskanal und Abwasserableitungsanlage („Hauptstrang“) auf dem selben Grundstück verlaufen. Sollte der Hauptstrang also über Privatgrund verlegt werden, beginnen die 30 m Anschlusskanallänge (vom Anzuschließenden selbst zu finanzierender Kanalteil) gleich direkt beim Hauptstrang.



Aufgrund dieser Gegebenheit wurde lediglich bei 33 Hausanschlüssen eine Förderfähigkeit erwartet.

4.3.2 Variantenuntersuchung

Für die Erstellung einer Variantenuntersuchung für den Bauabschnitt 26 wurde das Zivilingenieurbüro DI Gassner beauftragt. Dem Landesrechnungshof lag eine Variantenuntersuchung vom 12. November 1999 vor.

Dieser Untersuchung wurde das Abwasserkonzept der Gemeinde St. Martin am Grimming aus dem Jahre 1993 zugrunde gelegt, welches für die Bereiche Diemlern, Oberstuttern und Espang die Errichtung einer eigenen Kläranlage im Bereich Espang mit anschließender Ableitung der gereinigten Abwässer in die Enns (Variante 1) vorsah.

Als weitere Varianten wurde die Möglichkeit der Ableitung der Abwässer zur bestehenden Teichkläranlage Niederöblarn (Variante 2) oder der Kläranlage St. Martin a. G. (Variante 3) in Betracht gezogen.

Laut der durchgeführten Studie verfügen beide dieser Anlagen über die nötigen Reserven, müssten jedoch technisch adaptiert werden. Im Falle der Kläranlage St. Martin a. G. wären beide Schlammsilos mit einem Belüftungsrührwerk auszustatten.

Die **volkswirtschaftliche Betrachtung** ergab folgendes Ergebnis (in Euro):

Kostenanteil in Euro	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Herstellungskosten			
Kanalisation	791.683,76	886.521,81	875.251,78
Kläranlage	250.539,60	36.372,75	29.428,86
Laufende Kosten (diskontiert)	424.798,08	290.130,23	288.760,93
Reinvestitionen	62.718,69	37.413,28	26.658,72
GesamtSumme:	1.529.740,12	1.250.438,07	1.220.100,29

Für die Ortsnetze sowie die Verbindungsleitungen wurden vom Zivilingenieur die Kostenansätze der, von der ehemaligen Fachabteilung 3a verlautbarten, Standardvariante herangezogen. Für die bestehenden Kläranlagen waren die Investitionskosten als auch die Betriebskosten aufgrund bisheriger Abrechnungen bekannt.

Die beiden erstgereihten Varianten aus der volkswirtschaftlichen Betrachtung wurden in weiterer Folge einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung unterzogen. Diese erbrachte nachstehendes Ergebnis:

Der Gemeinde St. Martin am Grimming entsteht bei der Variante 2 „Ableitung der Abwässer nach Niederöblarn“ ein jährlicher Mehraufwand von € 4.391,40 (ATS 60.427,-).

Eine weiters durchgeführte ökologische Untersuchung erbrachte die Erkenntnis, dass alle 3 Varianten in ökologischer Hinsicht als gleichwertig anzusehen sind. Als Gesamtergebnis der Untersuchung wurde die Wahl der Variante 3 „Ableitung der Abwässer zur Kläranlage St. Martin a. G.“ empfohlen. Diese wurde als volks- und betriebswirtschaftlich günstigste Lösung ermittelt.

Der LRH stellt fest, dass die verpflichtende Erstellung von Realisierungsvarianten für die Abwasserentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 UFG eingehalten wurden.

4.3.3 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 27. September 1999 wurde dem AWV die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen in den Ortsteilen Diemlern, Oberstuttern und Espang der Gemeinde St. Martin a.G. erteilt.

An Auflagen wurden u.a. angeführt:

Auflage 1)

„...Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.“

Auflage 23)

„Die Bauvollendung der Kanalisationsanlage ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen ... vorzulegen:

...Bescheinigungen und Niederschriften über die Dichtheitsprüfung der Kanalisationsanlage...“

Die **wasserrechtliche Überprüfung** durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen – Politische Expositur Gröbming wurde am 29. Oktober 2002 bescheidmässig erledigt.

Die Behörde stellte fest, dass die *„...Anlage im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung ausgeführt wurde...“*.

Geringfügige Abweichungen wurden im Zuge dieser Überprüfung nachträglich bewilligt.

Der LRH stellt fest, dass von der Wasserrechtsbehörde die „ordnungsgemäßen Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen“ bestätigt wurden. Die diesbezüglichen Bescheinigungen wurden dem Landesrechnungshof nach Aufforderung vorgelegt und waren für diesen nachvollziehbar.

4.3.4 Katalog der Anlagenteile

Der **Katalog der Anlagenteile** erbrachte folgende Kostenschätzungen:

Kostenanteil	ATS	Euro
Kanal	12.771.664,--	928.153,02
Sonstige Anlagen (Pumpwerke,...)	964.000,--	70.056,61
Adaptierung Kläranlage	620.000,--	45.057,16
Projektierung, Nebenkost., Entschäd.	2.244.336,--	163.102,26
Investitionskosten gesamt:	16.600.000,--	1.206.369,05

Die **geplante Finanzierung** zum Zeitpunkt des Förderansuchens (lt. Katalog vom 12. November 1999) stellte sich demgemäß folgendermaßen dar:

Kostenanteil	ATS	Euro
Anschlussgebühren	4.000.000,--	290.691,34
Eigenmittel	0,--	0,--
Landesmittel	2.490.000,--	180.955,36
Darlehen (bezuschussbar gem. UFG)	10.110.000,--	734.722,35
Investitionskosten	16.600.000,--	1.206.369,05

Im Erhebungsblatt zur Spitzenförderung war folgende Verbandsaufteilung der Gesamtkosten vorgesehen:

Gemeinde Mitterberg	0,5 %
Gemeinde St. Martin am Grimming	99,5 %

4.3.5 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

4.3.5.1 Planung / Bauaufsicht

Für die Erbringung der Planungsleistungen wurden am 18. Mai 1998 drei Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen erfolgte im Verhandlungsverfahren gemäß ÖNORM A 2050 und wurde dem Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz**, übertragen.

An **Honoraren** für die **Planungsleistungen** wurden insgesamt **€51.201,64** (ATS 704.549,93) angewiesen.

Für die Bauaufsicht erfolgte eine gesonderte Ausschreibung am 17. Jänner 2000. Hierbei wurden die beiden erstgereihten Bieter aus der Ausschreibung für die Planung erneut zu einem Verhandlungsverfahren eingeladen. Den Zuschlag erhielt abermals das oben genannte Zivilingenieurbüro.

Das **Honorar** für die **Bauaufsicht** betrug **€41.374,61** (ATS 569.327,05).

Die Honorare wurde lt. **GOB** ermittelt, wobei vom **Auftragnehmer** vertragsgemäß für die **Planungsleistungen 30 %** bzw. für die **Bauaufsicht 15 %** in Abzug gebracht wurden.

Der LRH ist grundsätzlich der Meinung, dass **Planung** und **ÖBA** getrennt an unterschiedliche **Auftragnehmer** vergeben werden sollen, um eine zusätzliche **Kontrolle der Leistungserbringung** zu gewährleisten.

4.3.5.2 Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten erfolgte in Form einer öffentlichen Ausschreibung mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 14. Jänner 2000.

Es wurden insgesamt 10 Angebote abgegeben. Als Best- und Billigstbieter wurde hierbei die **Fa. Hitthaller & Trixl Bau GmbH, Leoben**, ermittelt.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	13,271.664,- -	964.489,44
Vergabesumme	9,194.820,61	668.213,67
Abrechnungssumme	9,881.270,91	718.099,96

Die Angebotssumme lag somit um €296.275,76 (ATS 4,076.843,39) bzw. **30,7 % unter den geschätzten Kosten des Kataloges** vom 12. November 1999.

Bemerkenswert war, dass auch alle anderen abgegebenen Angebote unter der Kostenschätzung lagen.

Der LRH regt an, diesbezüglich die durchaus regional unterschiedlichen Preisgefüge auf diesem Bausektor hinkünftig mit mehr Sorgfalt zu betrachten, um dementsprechend stark divergierende Kostenschätzungen zu vermeiden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Fachabteilung 19A stellt in Einzelfällen fest, dass zwischen den Antragsdaten, Ausschreibungsergebnissen und letztendlich den abgerechneten Kosten, größere Abweichungen auftreten.

Dies ist nicht nur auf ein unterschiedlich regionales Preisgefüge im Bausektor, sondern wesentlich auch auf den Ausschreibungszeitraum und die Auslastungssituation der ausführenden Unternehmen zurückzuführen.

Um dem Umstand der möglichen Schwankungen bei der Angebotslegung Rechnung zu tragen, werden vielfach Ausschreibungen vor Antragsstellung durchgeführt und erst danach aktuelle Förderungsanträge vorgelegt.

Die **Endabrechnungssumme** betrug **€718.099,96** (ATS 9,881.270,91) und war somit um **7,5 % höher als** die **Angebotssumme**.

Die Gründe für die **Überschreitung der Abrechnungssumme** (Erschwernisse aufgrund von Bodenverhältnissen sowie Mehrlängen bei Leitungen) sind für den Landesrechnungshof **nachvollziehbar**.

Eine nachträgliche Berechnung der abgerechneten Massen (exklusive Nachtragsangebote) mit den Angeboten der ausgeschiedenen Bieter durch den LRH hatte **keinen Bieterreihungssturz** zur Folge und konnte der LRH diesbezüglich **keine spekulativ angebotenen Positionen** feststellen.

4.3.5.3 Maschinelle und elektrische Ausrüstung

Pump- und Hochwasserpumpwerk:

Für die maschinelle und elektrische Ausrüstung zur Errichtung der Pumpwerke wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren durchgeführt. Hierbei wurden 5 Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen. Dieser Einladung folgten 4 Bieter, wobei die **Fa. ABS Pumpen GmbH, Graz**, als Bestbieter ermittelt werden konnte.

Die Angebote wurden sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht geprüft, wobei diesbezüglich ein Zeitraum von 15 Jahren für die Beurteilung herangezogen wurde.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	494.000,--	35.900,38
Vergabesumme	458.830,--	33.344,48
Abrechnungssumme	448.070,--	32.562,52

Das Angebotsergebnis lag um ca. 7,1 % unter den Kosten des Kataloges bzw. in weiterer Folge die Abrechnungssumme um ca. €782,-- bzw. 2,3 % unter der Vergabesumme.

Änderungen zu den ausgeschriebenen Massen ergaben sich lediglich im Bereich des Hochwasserpumpwerkes St. Martin. Die geringfügigen Massenänderungen hätten jedoch zu keiner Änderung der Reihenfolge der Angebotsergebnisse geführt.

Kläranlage: Maschinelle Ausrüstung:
(Schlammsilobelüftung und Umwälzung)

Die Ausschreibung wurde aufgrund der knapp beieinander liegenden Ausführungszeiträume gemeinsam mit dem Bauabschnitt 30 durchgeführt. Es wurden insgesamt fünf Bieter für ein nicht offenes Verfahren eingeladen. Als Bestbieter wurde die **Fa. ITT-Flygt GmbH, Wien**, ermittelt. Die Angebote wurden hierbei ebenfalls auch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog (nur BA 26)	260.000,--	18.894,94
Vergabesumme (nur BA 26)	266.540,--	19.370,22
Abrechnungssumme	260.686,44	18.944,82

Die Vergabesumme lag somit geringfügig über den geschätzten Kosten lt. Katalog. Der Grund für die Differenz der Abrechnungssumme zur Vergabesumme resultiert aus einem Zeitverzug der ausführenden Firma und einem damit verbundenen Pönale, welches vom Auftraggeber einbehalten wurde.

Kläranlage: Elektrische Ausrüstung:
(Schlammsilobelüftung und Umwälzung)

Die Ausschreibung für die elektrotechnische Ausrüstung zur Errichtung der Schlammsilobelüftung und Umwälzung wurde gleichfalls mit dem Bauabschnitt 30 gemeinsam im Verhandlungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurden drei Firmen zur Legung eines Angebotes eingeladen und erhielt die **Fa. EVU Gröbming GmbH** den Zuschlag.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog (nur BA 26)	128.900,--	9.367,53
Vergabesumme (nur BA 26)	118.971,38	8.645,99
Abrechnungssumme	123.166,88	8.950,88

Die **Abrechnungssumme** lag somit **geringfügig über der Vergabesumme** jedoch unter den geschätzten Katalogkosten.

4.3.5.4 Entschädigungen

Im Katalog vom 12. November 1999 waren insgesamt €32.702,78 (ATS 450.000,--) für Entschädigungen beantragt.

Laut Endabrechnung wurden für Grundbesitzer an **Entschädigungen** durch Flurschäden insgesamt **€21.756,11** (ATS 299.370,65) geleistet.

Der LRH stellt zum Kapitel „Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung“ zusammenfassend fest:

- **Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse konnten die voraussichtlichen Gesamtkosten von ATS 16,600.000,-- auf ATS 13,300.000,-- reduziert werden.**

- **Die Abrechnungsunterlagen über die Abwasserbeseitigungsanlage BA26 wurden seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von €919.059,11 (ATS 12,646.529,07) vorgelegt. Dies entspricht einer Kostenunterschreitung von ca. 23,8 % der beantragten Katalogkosten.**

4.3.6 Förderung

4.3.6.1 Landesförderung

Das Fördersuchen des AWV wurde am 12. November 1999 mit geschätzten Katalogkosten von ATS 16,600.000,-- eingereicht.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2000 hatte die Fachabteilung 3b festgestellt, dass der ausgewiesene Finanzierungsplan des AWV Gröbming-Ennsboden zum Förderansuchen für den BA 26 die 10 %-ige Landesförderung übersteigt. Weiters hat die FA 3b darauf hingewiesen, dass lt. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 1990 eine erhöhte Förderung u.a. nur möglich ist, wenn sich die Benützungsgebühr am Grenzwert (ATS 21,70 pro m³) der Förderungsrichtlinie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds orientiert.

Der AWV kam einer diesbezüglichen Aufforderung der FA 3b, wonach die „Höhe der eingehobenen Benützungsgebühr“ vorzuweisen wäre, nach.

Gemäß Schreiben der Fachabteilung 19A vom 21. Oktober 2004 wurden vom Land Steiermark insgesamt **€138.394,--** für den BA 26 angewiesen. Dies entspricht einer **Landesförderung** von **15 %**.

4.3.6.2 Bundesförderung

Mit der Ermittlung des Fördersatzes war das Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz**, betraut.

Die Berechnung des Zivilingenieurs ergab für den Kostenanteil der Gemeinde Mitterberg einen Fördersatz des Bundes von 45 % sowie für die Gemeinde St. Martin a. G. einen Fördersatz von 55 %.

Dies ergab in weiterer Folge einen gewichteten Fördersatz von 53 %.

Im **Fördervertrag** vom 29. Dezember 2000 wurde ein vorläufiger Fördersatz von 51 % bei einer **Gesamtinvestitionssumme** von **ATS 13.300.000,--** vereinbart.

Nach erfolgter Kollaudierung wurde von der nunmehrigen Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein gewichteter **Fördersatz** von **52 %** festgelegt. Daraus ergab sich eine endgültige Förderung im **Nominale** von **€479.767,--**.

4.3.7 Kollaudierung

Nähere Beschreibung	Datum
Variantenuntersuchung (1.)	17.02.1998
Variantenuntersuchung (2.)	12.11.1999
Katalog der Anlagenteile	12.11.1999
Förderansuchen	12.11.1999
Wasserrechtsbescheid	27.09.1999
Baubeginn	02.05.2000
Fördervertrag Kommunalkredit AG	29.12.2000
Funktionsfähigkeit	13.10.2000
Gesamtfertigstellung	10.05.2001
Kollaudierungsbericht	11.10.2002
Eingang Endabrechnungsunterlagen	15.10.2002
Kollaudierung(sniederschrift)	31.08.2004

Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Die **Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen** erfolgte somit **nicht fristgerecht**, jedoch hatte dies auf die Auszahlung der Förderung keinen Einfluss.

Im Rahmen der Kollaudierung konnten folgende wesentlichen Unterschiede zu der im Zuge des Förderansuchens eingereichten Planung festgestellt werden:

Bezeichnung	Erstplanung	Kollaudierung
Hausanschlüsse	59 Stk.	36 Stk.
Druckleitungen	1.993 m	2.006 m
Freispiegelkanäle	5.286 m	5.424 m
Pumpwerke	2 Stk.	2 Stk.
Anschlüsse in EW	323	323

Die geplanten 59 Stk. Hausanschlussleitungen wurden ordnungsgemäß hergestellt; bei der Kollaudierung konnten jedoch nur 36 Stk. als förderungsfähig anerkannt werden (siehe dazu auch Pkt. 4.3.1).

Im Zuge der Kollaudierung wurden zusätzliche förderungsfähige Kosten von €3.569,-- geltend gemacht und anerkannt. Für die Festsetzung der für die Förderungsmittel anerkannten Investitionskosten wurde somit ein Betrag von **€922.628,--** (ATS 12,695.638,07) festgestellt.

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 26 wurden schlussendlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	273.708,--
Landesförderung (15 %)	138.394,--
Fremdfinanzierungsmittel bzw. Investitionskostenzuschuss, davon Bundesförderung (52 %): € 479.767,--	510.526,--
Summe Finanzierungsmittel	922.628,--

Die Kosten laut Fördervertrag von €966.549,-- (ATS 13,300.000,--) wurden somit um €43.921,-- (ATS 604.362) bzw. 4,55 % unterschritten.

4.4 Bauabschnitt 30

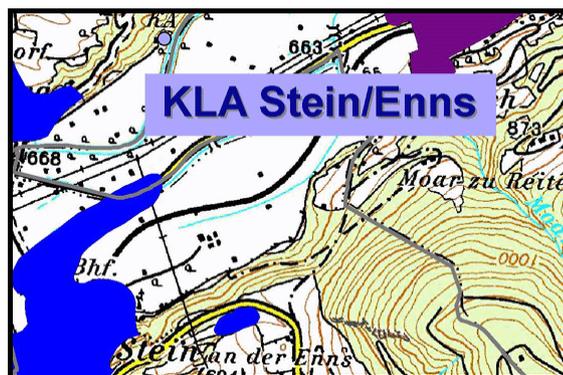
4.4.1 Projektbeschreibung

Im Zuge dieses Bauabschnittes wurde die Errichtung und der Betrieb von Kanalanlagen im Ortsteil Kleinsölk sowie in weiterer Folge die Ableitung der Abwässer in die Verbandskläranlage Stein/Enns, durchgeführt.

Das Einzugsgebiet umfasst die Ortschaft Kleinsölk, alle Häuser entlang der Verbindungsleitung von Kleinsölk bis Reith, sowie den Bereich Hebenstreit.

Die Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer erfolgt in die Enns.

Im Entsorgungsgebiet sind jeweils ein Industriebetrieb und ein Gewerbebetrieb angesiedelt. Hierbei fallen jedoch nur häusliche Abwässer an.



Als Annahme für die Belastungswerte wurden folgende Einwohnerwerte angenommen (*laut Technischem Datenerfassungsblatt als Beilage zum Förderansuchen; Seiten 1-2*):

Fachbegriff	Kriterium	Anzahl
Anschlusseinheiten	anzuschließende E	116 Stk.
	anzuschließende EW	270 Stk.
	Hausanschlüsse	45 Stk.
Schmutzwasserkanal	Freispiegelverfahren	4.664 m
	Druckentw.-verfahren	461 m
	Mischwasserkanal	281 m
Sonstige Anlagen	Pumpwerke	4 Stk.

4.4.2 Variantenuntersuchung

Die Variantenuntersuchung für den Bauabschnitt wurde vom Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz** erstellt und sah 2 Varianten vor. Zum einen die vom AWV neu ins Auge gefasste Möglichkeit der Ableitung in die Zentralkläranlage Stein/Enns (Variante 1) sowie als Variante 2 die Errichtung von Einzelkläranlagen in der Ortschaft Kleinsölk und im Bereich Hebenstreit, wie dies aus dem ursprünglichen Abwasserentsorgungskonzept aus dem Jahre 1993 hervorging.

Bei näherer Betrachtung des Kläranlagenstandortes für eine Abwasserbeseitigungsanlage in der Ortschaft Kleinsölk wurde festgestellt, dass dieser bei extremen Witterungsverhältnissen im Winter tlw. nur eingeschränkt erreichbar wäre. Weiters hat die Tatsache, dass sich die Preise für Kanäle seit Konzepterstellung überproportional nach unten entwickelten, den Gemeinderat der Gemeinde Kleinsölk dazu bewogen, die Alternativvariante (Ableitung der Abwässer zur KLA Stein/Enns) einer genaueren wirtschaftlichen und technischen Betrachtung zu unterziehen.

Die Kläranlage Stein/Enns ist seit dem Jahre 1996 in Betrieb, wobei seit Bestehen die Zulauffrachten gemessen werden. Die daraus gewonnenen Ergebnisse zeigten, dass die Anlage über die nötigen Reserven verfügt, um eine Ableitung der Abwässer aus Kleinsölk zu ermöglichen. Lediglich die Adaptierung der Schlammsilos (jeweils ein Belüftungsrührwerk) wäre laut Techn. Amtssachverständigen notwendig gewesen.

Die **volkswirtschaftliche Betrachtung** ergab folgendes Ergebnis (in Euro):

Kostenanteil in Euro	Variante 1	Variante 2
Herstellungskosten		
Kanalisation	702.898,99	366.828,63
Kläranlage	26.162,22	254.758,54
Laufende Kosten (diskontiert)	241.111,24	393.761,04
Reinvestitionen	44.878,38	60.315,04
Gesamtsumme:	1,015.050,83	1,075.663,25

Für die Kostenrechnung wurden vom Zivilingenieur grundsätzlich die Standardkostensätze der Fachabteilung 3a herangezogen. Für die Variante 1 wurde für die Berechnung der laufenden Kosten die Betriebskosten aus der Jahresabrechnung der bestehenden Kläranlagen Stein/Enns angesetzt.

Laut **betriebswirtschaftlicher Beurteilung** wären die Investitionskosten für die Ableitung der Abwässer nach Stein/Enns höher, andererseits jedoch die Betriebskosten für den Fall der Ableitung wesentlich günstiger, so dass auf einen längeren Betrachtungszeitraum gesehen die Variante 1 zu bevorzugen wäre.

Die durchgeführte ökologische Untersuchung erbrachte die Erkenntnis, dass beide Varianten in ökologischer Hinsicht als gleichwertig anzusehen sind.

Als Gesamtergebnis der Untersuchung wurde die Wahl der Variante 1 „Ableitung der Abwässer zur Kläranlage Stein/Enns“ empfohlen.

Der LRH stellt fest, dass die verpflichtende Erstellung von Realisierungsvarianten für die Abwasserentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 UFG eingehalten wurde und die Ermittlung der bevorzugten Variante nachvollziehbar ist.

4.4.3 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 27. Jänner 2000 wurde dem AWV die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen in der Ortschaft Kleinsölk und die Weiterleitung über die Anlagen des AWV erteilt.

An Auflagen wurde u.a. angeführt:

Auflage 1)

„...Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.“

Auflage 22)

„Die Bauvollendung der Kanalisationsanlage ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen ... vorzulegen:

...Bescheinigungen und Niederschriften über die Dichtheitsprüfung der Kanalisationsanlage...“

Die **wasserrechtliche Überprüfung** durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen – Politische Expositur Gröbming wurde am 7. März 2003 bescheidmäßig erledigt.

Die Behörde stellte fest, dass *„...im Wesentlichen projekts- und bescheidmäßig ausgeführt wurde...“*. Allerdings weist die Wasserrechtsbehörde auch darauf hin, dass *„...entgegen dem Einreichprojekt im Ortszentrum der Gemeinde Kleinsölk zusätzlich Regenwasserkanäle errichtet wurden.“*

Der LRH stellt fest,

- dass erforderliche Nachweise durch den AWV über die angeführten Änderungen nicht erbracht wurden, sowie
- dass von der Wasserrechtsbehörde die „ordnungsgemäßen Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen“ bestätigt wurden. Nachvollziehbare Bescheinungen wurden dem LRH vorgelegt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dies bezieht sich offensichtlich auf die zusätzlich errichteten Regenwasserkanäle.

Dazu wird festgehalten, dass Regenwasserkanäle grundsätzlich nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung stellt eine Fleißaufgabe des Abwasserverbandes dar. Eine Nachweispflicht des Abwasserverbandes über durchgeführte Änderungen hat daher nicht bestanden.

Die wasserrechtliche Bewilligung der zusätzlich errichteten Regenwasserkanäle wurde beantragt, da die Regenwasserkanäle ohnehin in den Bestandsplänen enthalten waren und dadurch kein Mehraufwand gegeben war.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass zusätzliche Regenwasserkanäle, sofern sie fremdes Recht berühren, ebenfalls bewilligungspflichtig sind.

Da im vorliegenden Fall für den Bau der Regenwasserkanäle keine zusätzlichen Grundstücke in Anspruch genommen werden mussten, konnte von der Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung abgesehen werden.

4.4.4 Katalog der Anlagenteile

Der **Katalog der Anlagenteile** ergab folgende Kostenberechnung:

Kostenanteil	ATS	Euro
Kanal	9.900.956,--	719.530,53
Sonstige Anlagen (Pumpwerke,...)	688.000,--	49.998,91
Adaptierung Kläranlage	340.000,--	24.708,76
Projektierung, Nebenkost., Entschäd.	2.171.044,--	157.775,92
Investitionskosten gesamt	13.100.000,--	952.014,13

Die **geplante Finanzierung** zum Zeitpunkt des Förderansuchens (lt. Katalog vom 27. Dezember 1999) stellte sich folgendermaßen dar:

	ATS	Euro
Anschlussgebühren	1.739.000,--	126.378,06
Eigenmittel	609.000,--	44.257,75
Landesmittel	2.620.000,--	190.402,83
Darlehen (bezuschussbar gem. UFG)	8.132.000,--	590.975,49
Investitionskosten	13.100.000,--	952.014,13

Dieser Planungsstand sah eine Landesförderung von 20 % sowie eine Bundesförderung von rd. 62 % vor.

4.4.5 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

4.4.5.1 Planung / Bauaufsicht

Die Planungsleistungen und die Bauaufsicht wurde dem Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz**, übertragen. Über die Vergabe beider Leistungen lagen dem Landesrechnungshof keine Aufzeichnungen vor.

In einem Schreiben des Zivilingenieurs vom 2. Dezember 1999 weist dieser den AWV darauf hin, dass seinerseits zusätzlich durchgeführte Vermessungen und Umplanungen keine förderbaren Kosten darstellen und er diese nicht verrechnet, im Gegenzug dazu jedoch keinen größeren Nachlass bei seinem Angebot für die Bauaufsicht gewährt.

Da dem Landesrechnungshof – wie bereits erwähnt – hierzu keine Unterlagen vorlagen, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob dieses Schreiben das Ergebnis der Ausschreibung in irgend einer Weise beeinträchtigt hat bzw. ob sich die Gesamtkosten der örtlichen Bauaufsicht dadurch erhöht haben.

Das Honorar für die Planungsleistungen wurde mit insgesamt €73.176,52 (ATS 1,006.930,87) abgerechnet. Für die Bauaufsicht wurden €34.082,82 (ATS 468.989,83) geleistet.

Beide **Honorare** wurden **It. GOB** ermittelt, wobei vom Auftragnehmer für die Bauaufsicht 10 % Nachlass in Abzug gebracht wurde.

Auffallend ist, dass der **Werkvertrag** für die **Planungsleistungen** bereits vom Jänner 1995 stammt, also fast 5 Jahre vor Erstellung des Anlagenteilekataloges. Laut Vertrag war kein Abzug eines Nachlasses vorgesehen. Das Honorar wurde zu diesem Zeitpunkt auf Basis von geschätzten Herstellungskosten von €581.382,67 (ATS 8,000.000,--) berechnet. Für Nebenkosten und Zusatzleistungen wurden im Werkvertrag ca. €4.760,07 (ATS 65.500,--) veranschlagt. Abgerechnet wurden an **Nebenleistungen** schlussendlich €21.676,38 (ATS 298.273,49), was einer **Kostensteigerung** von **über 355 %** entspricht.

Entsprechende, vertraglich vereinbarte Nachweise über die Meldung von Kostenüberschreitungen bei den Nebenleistungen durch den AN und Genehmigung dieser durch den AG, lagen dem Landesrechnungshof nicht vor.

Weiters konnte festgestellt werden, dass der Werkvertrag seitens des Zivilingenieurs mit 30. Jänner 1995 datiert ist, vom AWV allerdings erst mit 25. April 1995 unterzeichnet wurde. Eine Anpassung an den, Ende März 1995 von der

zuständigen Fachabteilung veröffentlichten Standardwerkvertrag, erfolgte demnach nicht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Für den Bereich der Ortschaft Kleinsölk war vorgesehen, ca. 1900 m Leitungen und eine eigene Kläranlage zu errichten.

Der Werkvertrag für die Planung wurde dahingehend erstellt. Die Planungsarbeiten wurden 1995 weitgehend fertig gestellt.

Aufgrund einer negativen Einstellung der Bevölkerung zum Kanalprojekt und einer bevorstehenden Gemeinderatswahl wurde das Projekt zur Beruhigung der Situation in den Jahren 1996, 1997 und 1998 ruhend gestellt.

1999 wurden die Planungsarbeiten wieder aufgenommen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (gefallene Preise für die Kanäle, gestiegene Preise für die Kläranlagen), dem ungünstigen Bodengutachten für den Kläranlagenstandort und dem schwierigen Winterdienst für den Kläranlagenstandort wurde eine neuerliche Variantenuntersuchung durchgeführt bei der die Lösung mit der eigenen Kläranlage einer Ableitung zum Ortsnetz Stein/Enns gegenübergestellt wurde.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung wurde die Ableitung der Abwässer zum Ortsnetz Stein/Enns beschlossen.

Für die Planung hatte dies die Konsequenz, dass das Ortsnetz in Kleinsölk, welches planlich weitgehend fertig und zum Standort der eigenen Kläranlage hin ausgerichtet war, umgeändert werden musste.

Darüber hinaus waren zusätzlich ca. 4000 m Leitungen, das ist das Mehrfache der ursprünglichen Leitungslängen, erforderlich. Damit verbunden waren zusätzliche Trassenbegehungen, zusätzliche Vermessungsarbeiten, Hausanschlussverhandlungen, Verhandlungen mit Grundeigentümern, Endvermessungen etc. Diese allein machten schon ein Mehrfaches des ursprünglichen Umfangs aus.

Als zusätzliche Leistungen wurden noch die Hausvermessungen mit Auswertung für die Kanalanschlussgebühr für die Gemeinde Kleinsölk mitgemacht.

Damit war klar, dass der Nebenkostenrahmen lt. Werkvertrag nicht eingehalten werden konnte.

Aus Sicht des Abwasserverbandes ist die Überschreitung der Nebenkosten im Ausmaß von rd. 355 % gerechtfertigt, detailliert und nachvollziehbar belegt, und akzeptiert worden, auch wenn dies nicht in schriftlicher Form erfolgte.

Anzumerken ist, dass die verlorene Planung für das Ortsnetz und die Kläranlage vom Planer dem Abwasserverband nie in Rechnung gestellt wurde.

Die Auftragserteilung erfolgte vor dem Jahr 1995, somit vor der Gültigkeit der LSW 95.

Der LRH regt an, zukünftig

- **die Vergabe der Planungsleistungen und der Bauaufsicht besser zu dokumentieren und empfiehlt, die geltenden Vergabegesetze und ergänzenden Richtlinien für (geistig-schöpferische) Dienstleistungen einzuhalten,**
- **verstärkt auf die Einhaltung von Vereinbarungen aus Werkverträgen zu achten und die angebotenen Musterwerkverträge zu verwenden,**
- **Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Diese Trennung wurde seitens des Landesrechnungshofes bereits anlässlich einer früheren Prüfung angeregt, und wurde auch verpflichtend vorgesehen.

Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Trennung nicht nur Vorteile, sondern im gleichen Maße auch Nachteile mit sich brachte, sodass von der verpflichtenden Trennungen von Planung und Bauaufsicht wieder abgegangen wurde.

Beim geprüften Bauabschnitt 25 des Abwasserverbandes Gröbming-Ennsboden wurde diese Trennung durchgeführt. Ob zwar der Verfasser des Prüfberichtes bei der Ermittlung des Bestbieters auf verschiedene Umstände im Angebot dieser Firma schriftlich hinwies, wurde dies offensichtlich von der Bauaufsicht nicht im notwendigen Ausmaß wahrgenommen und führte dies bei der Auftragsenerweiterung „Langbrucker“ – wie im Prüfbericht des Landesrechnungshofes festgestellt – zu höheren Kosten als ursprünglich geplant.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof vertritt weiterhin die Meinung, dass die **Planungsleistungen** und die **Ausführungskontrolle** durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) grundsätzlich getrennt wahrzunehmen sind.

Das Heranziehen unterschiedlicher Auftragnehmer für die Planung und die ÖBA bietet erweiterte Kontrollmöglichkeiten und gewährleistet die Anwendung des „**Vier-Augen-Prinzips**“.

4.4.5.2 Erd- und Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten wurde in einer öffentlichen Ausschreibung mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 11. Februar 2000 durchgeführt. Diese erbrachte den Rücklauf von insgesamt 8 Angeboten. Als Best- und Billigstbieter wurde hierbei die **Fa. Alpine BauGmbH, Graz**, ermittelt.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	9,935.556,--	722.045,01
Vergabesumme	7,678.226,02	557.998,45
Abrechnungssumme	8,264.790,99	600.625,78

Die Angebotssumme lag somit um €296.275,76 (ATS 2,257.329,98) bzw. rd. **22,7 % unter den geschätzten Kosten des Kataloges** vom 27. Dezember 1999.

Die **Fa. Alpine** erhielt in weiterer Folge einen Zusatzauftrag für die Errichtung von 281 Laufmeter Regenwasserkanäle, welche zwar im Katalog der Anlagenteile enthalten waren, jedoch nicht in die Ausschreibung eingeflossen sind.

Dazu stellt der LRH fest:

Laut Auskunft des AWV wurden im Zuge der Ortserneuerung in der Gemeinde Kleinsölk Regenwasserkanäle zeitgleich mit den Schmutzwasserkanälen mitverlegt. Diese waren zum Ausschreibungszeitpunkt nicht bekannt und daher auch nicht in der Ausschreibung enthalten. Der Gemeinderatsbeschluss für die Regenwasserkanäle wurde erst später erfasst. Der Katalog der Anlagenteile wurde um die Regenwasserkanäle ergänzt und in dieser Form um Förderung eingereicht. Das Datum der Erstfassung ist laut AWV „...*dabei stehen geblieben bzw. wurde nicht geändert...*“.

Die Ausschreibungsmeldung für die Zusatzleistungen wurde dem Amt der Stmk. Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 übermittelt. Die Fachabteilung 3b nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Das Nachtragsangebot belief sich auf €36.757,92 (ATS 505.800,--). Dies entsprach ca. 6,6 % der ursprünglichen Auftragssumme.

Die Schlussrechnungslegung durch die **Fa. Alpine ergab für die Erd- und Baumeisterarbeiten einen Betrag von €600.625,78 (ATS 8,264.790,99).**

Die Abrechnungssumme liegt um €42.627,33 (ATS 586.564,97) bzw. 7,64 % über der Vergabesumme.

Als Grund für die Kostenüberschreitung wurden Leitungsmehrlängen von rd. 400 m angegeben, welche überwiegend aus dem Zusatzauftrag für die Regenwasserkanäle resultieren.

Eine nachträgliche Berechnung der abgerechneten Massen (exklusive Nachtragsangebot) mit den Angeboten der ausgeschiedenen Bieter durch den Landesrechnungshof hatte **keinen Bieterreichungssturz** zur Folge.

4.4.5.3 Maschinelle und elektrische Ausrüstung

Pump- und Hochwasserpumpwerk:

Für die maschinelle und elektrische Ausrüstung zur Errichtung der geplanten Pumpwerke wurde eine Ausschreibung als nicht offenes Verfahren durchgeführt. Es wurden 5 Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen, bei der von allen Bietern ein Angebot abgegeben wurde. Als Bestbieter wurde die **Fa. ABS Pumpen GmbH, Graz**, ermittelt.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	470.000,--	34.156,23
Vergabesumme	449.220,--	32.646,09
Abrechnungssumme	449.220,--	32.646,09

Das **Angebotsergebnis** lag um ca. **4,4 % unter den Kosten des Kataloges**. Es gab keine Änderung bei den abgerechneten Massen, daher entsprach die Abrechnungssumme exakt der Vergabesumme.

Kläranlage: Maschinelle Ausrüstung (Schlammsilobelüftung und Umwälzung)

Die Ausschreibung wurde gemeinsam mit dem Bauabschnitt 26 im offenen Verfahren durchgeführt. Siehe dazu auch Pkt. 4.1.3

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog (nur BA 30)	260.000,--	18.894,94
Vergabesumme (nur BA 30)	241.540,--	17.553,40
Abrechnungssumme	236.793,56	17.208,50

Die **Abrechnungssumme** lag somit um ca. 2 % **unter der Vergabesumme**.

Kläranlage: Elektrische Ausrüstung

(Schlammsilobelüftung und Umwälzung)

Die Ausschreibung wurde gemeinsam mit dem Bauabschnitt 26 im Verhandlungsverfahren durchgeführt. Siehe dazu auch Pkt. 4.1.3

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog (nur BA 30)	80.000,--	5.813,83
Vergabesumme (nur BA 30)	91.761,43	6.668,56
Abrechnungssumme	83.593,43	6.074,97

Die **Abrechnungssumme** lag um ca. 8,9 % **unter der Vergabesumme**.

Im Kollaudierungsbericht wurde diesbezüglich irrtümlich die ursprüngliche Angebotssumme (exkl. 7 % Nachlass) zur Gegenüberstellung herangezogen.

4.4.5.4 Entschädigungen

Im Katalog vom 27. Dezember 1999 waren insgesamt €18.168,21 (ATS 250.000,--) für Entschädigungen veranschlagt.

Laut Endabrechnung wurden für Grundbesitzer an **Entschädigungen** durch Flurschäden insgesamt €**17.736,62** (ATS 244.061,22) geleistet.

Der LRH stellt zum Kapitel „Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung“ zusammenfassend fest:

- **Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse konnten die voraussichtlichen Gesamtkosten von ATS 13,100.000,-- auf ATS 11,500.000,-- reduziert werden.**
- **Die Rechnungszusammenstellung über die ABA BA30 wurden seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von €796.112,23 (ATS 10,954.743,12) vorgelegt. Die beantragten Katalogkosten wurden somit um €155.901,90 (ATS 2,145.256,88) bzw. 16,38 % unterschritten.**

4.4.6 Förderung

4.4.6.1 Landesförderung

Das Förderungsansuchen des Abwasserverbandes an das Land Steiermark für das Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 30“ wurde am 27. Dezember 1999 eingereicht.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens war folgende Verbandsaufteilung der Gesamtkosten vorgesehen:

Gemeinde Kleinsölk	98,59 %
Gemeinde Großsölk	1,41 %

Die Prüfung durch die ehemalige Rechtsabteilung 7 ermöglichte, bedingt durch die wirtschaftliche Situation der Gemeinden Großsölk und Kleinsölk, die Gewährung einer erhöhten Förderung in der Gesamthöhe von 20 % (Kategorie 3).

Am 7. September 2000 wurde seitens der Gemeinde Großsölk an den zuständigen Landesrat ein Schreiben mit der Bitte um die Gewährung eines zusätzli-

chen Zweckzuschusses des Bundes für den Umweltschutz in der Höhe von € 36.336,42 (ATS 500.000,--) gerichtet.

Ebenso wurde von der Gemeinde Kleinsölk mit Schreiben vom 2. Oktober 2000 um einen Zweckzuschuss in derselben Höhe angesucht.

Laut Auskunft beider Gemeinden wurde ein solcher Zweckzuschuss nicht gewährt.

Gemäß Schreiben der Fachabteilung 19A vom 21. Oktober 2004 wurden vom Land Steiermark insgesamt **€ 159.048,--** für den BA 30 angewiesen. Dies entspricht einer **Landesförderung** von **20 %**.

Die **erforderlichen Rechnungsnachweise** für die Überweisung der Landesförderungsmittel wurden **termingerecht** erbracht.

4.4.6.2 Bundesförderung

Die Berechnung des Fördersatzes durch das Zivilingenieurbüro **DI Gassner** ergab zum Zeitpunkt des Förderansuchens für den Kostenanteil der Gemeinde Großsölk einen Fördersatz des Bundes von 45 %, sowie für die Gemeinde Kleinsölk einen Fördersatz von 58 %. Dies ergab in weiterer Folge einen gewichteten Fördersatz von aufgerundet 58 %, welcher im Förderansuchen bei einer Gesamtinvestitionssumme von € 952.014,13 (ATS 13,100.000,--) angeführt wurde.

Der Fördervertrag vom 29. Dezember 2000 sah ebenso einen vorläufigen Fördersatz von 58 % der nunmehr vorläufigen Endkosten von € 835.737,59 (ATS 11,500.000,--) vor.

Nach erfolgter Kollaudierung wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein gewichteter **Fördersatz** von **57%** festgelegt. Daraus ergab sich eine endgültige Förderung im **Nominale** von **€ 453.287,--**.

4.4.7 Kollaudierung

Die Kollaudierung erfolgte am 31. August 2004 auf Grundlage der beim Amt der Stmk. Landesregierung am 5. Dezember 2002 eingereichten Abrechnungsunterlagen.

Nähere Beschreibung	Datum
Variantenuntersuchung	17.05.1999
Katalog der Anlagenteile	27.12.1999
Förderansuchen	27.12.1999
Wasserrechtsbescheid	27.01.2000
Naturschutzrechtliche Bewilligung	17.03.2000
Baubeginn	20.06.2000
Fördervertrag Kommunalkredit AG	29.12.2000
Funktionsfähigkeit	04.05.2001
Gesamtfertigstellung	26.07.2001
Kollaudierungsbericht	22.11.2002
Eingang Endabrechnungsunterlagen	05.12.2002
Kollaudierung	31.08.2004

Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass die Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen nicht fristgerecht erfolgte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird festgestellt, dass dem Verfasser dieser Unterlagen eine fristgerechte Vorlage nur unter größtem Zeitdruck möglich gewesen wäre.

Eine Rückfrage bei der KPC als Förderstelle des Bundes hatte ergeben, dass dies keine Konsequenzen und Nachteile für den Abwasserverband hat, sofern die Vorlage vor dem gegenständlich maßgebenden nächsten Stichtag für die Umstellung auf Annuitätenzuschüsse erfolgt.

Da seitens des Verfassers die Vorlage bis zum nächststehenden Stichtag zugesagt und auch eingehalten wurde, konnte dies vom Abwasserverband akzeptiert werden.

§ 4 Abs. 1 der Förderungsrichtlinie für die Siedlungswasserwirtschaft besagt u.a., dass die Gewährung der Förderung das Einlangen des Förderansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung **vor** Beginn der Maßnahmen voraussetzt. Der Förderungswerber kam dieser Vorgabe nach.

Im Rahmen der Kollaudierung konnten folgende wesentliche Unterschiede zu der im Zuge des Förderansuchens eingereichten Planung festgestellt werden:

Bezeichnung	Erstplanung	Kollaudierung
Hausanschlüsse	45 Stk.	48 Stk.
Freispiegelverfahren	4.664 m	4.856 m
Druckentw.-verfahren	461 m	828 m
Mischwasserkanal	281 m	---
Regenwasserkanal	---	248 m
Pumpwerke	4 Stk.	4 Stk.
Anschlüsse in EW	270	270

Die Rechnungszusammenstellung über die Abwasserbeseitigungsanlage BA 30 wurde seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von € 796.112,23 (ATS 10,954.743,12) vorgelegt. Im Zuge der Kollaudierung wurden hiervon **Investitionskosten von € 795.240,--** (ATS 10,942.740,97) **anerkannt.**

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 30 wurde schlussendlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	134.700,--
Landesförderung (20 %)	159.048,--
Fremdfinanzierungsmittel bzw. Investitionskostenzuschuss, davon Bundesförderung (57 %): € 453.287,--	501.492,--
Summe Finanzierungsmittel	795.240,--

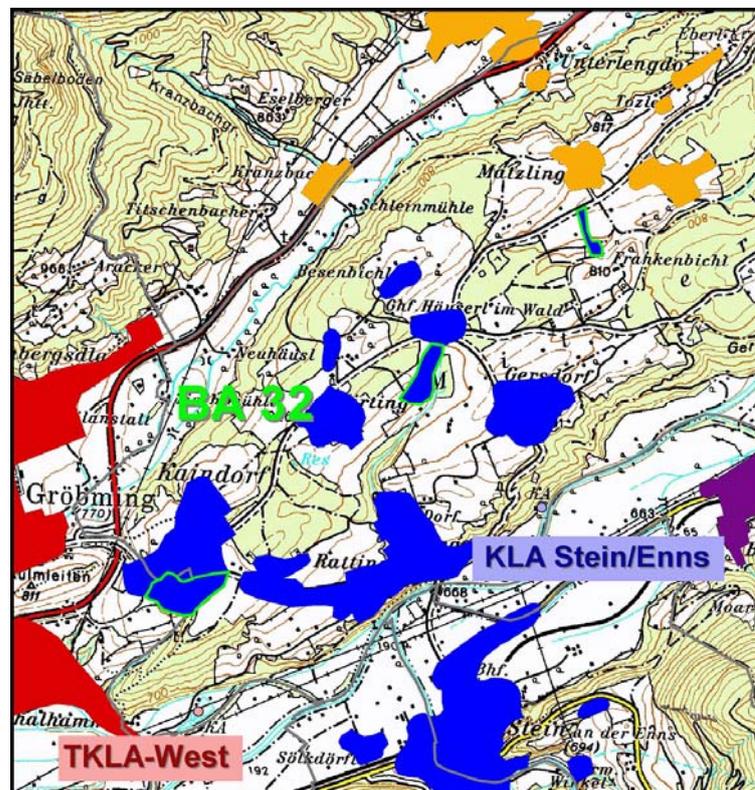
4.5 Bauabschnitt 32

4.5.1 Projektbeschreibung

Zweck der Anlage des Bauabschnittes 32 ist die Sammlung und Ableitung der Abwässer aus dem südlichen Teil der Ortschaft Kaindorf über das Gemeindegebiet Gröbming und die dort gelegenen Häuser bis zur bestehenden Verbindungsleitung Kaindorf-Gröbming. Weiters die Entsorgung des Baulandes Seitner in Matzling und der einzelnen Gehöfte Rabinger, Salleitner und Feichter in der Gemeinde Mitterberg.

Die Abwasserreinigung erfolgt für Kaindorf-Süd in der bestehenden Teichkläranlage West – Gröbming, für die Gehöfte Feichter und Salleitner in der KLA Stein/Enns und für das Bauland Seitner und das Gehöft Rabinger in der KLA St. Martin am Grimming. Die biologisch gereinigten Abwässer werden anschließend in die Enns bzw. Salza eingeleitet.

Lageplan:



Als Annahme für die Belastungswerte wurden folgende Einwohnerwerte angenommen (*laut Technischem Datenerfassungsblatt als Beilage zum Förderansuchen; Seiten 1-2*):

Fachbegriff	Kriterium	Anzahl
Anschlusseinheiten	anzuschließende E	100 Stk.
	anzuschließende EW	100 Stk.
	Hausanschlüsse	16 Stk.
Schmutzwasserkanal:	Freispiegelverfahren	1.926 m
	Druckentw.-verfahren	-
Sonstige Anlagen:	Pumpwerke	1 Stk.

4.5.2 Variantenuntersuchung

Die Variantenuntersuchungen für den Bauabschnitt 32 wurden vom Zivilingenieurbüro **DI Gassner** erstellt.

Die Variantenuntersuchung vom 14. Dezember 1999 geht auf Überlegungen bezüglich der bestehenden, jedoch nicht mehr den Regeln der Technik entsprechenden Pumpstation Kaindorf-Süd zurück.

Variante 1 sah die Erneuerung der bestehenden Pumpstation und Verschiebung des Standortes um ca. 140 m in Richtung Rattig vor.

Variante 2 sieht die Auflassung der bestehenden Pumpstation vor und forciert die Neuerrichtung eines Freigefällekanals nach Gröbming für die Ableitung der Abwässer des bisher bereits entsorgten Bereiches Kaindorf Süd. Bei dieser Variante könnten auch die dort zwischenzeitlich neu errichteten Siedlungshäuser angeschlossen werden.

Die **volkswirtschaftliche Betrachtung** für das Pumpwerk ergab folgendes Ergebnis (in Euro):

Kostenanteil in Euro	Variante 1	Variante 2
Herstellungskosten Kanalisation	43.014,61	57.411,54
Laufende Kosten (diskontiert)	12.373,42	4.415,67
Reinvestitionen	10.086,48	0,--
Summe:	65.474,51	61.827,21

Für die Ortsnetze sowie die Verbindungsleitungen wurden vom Zivilingenieur die Kostenansätze der, von der ehemaligen Fachabteilung 3a verlautbarten Standardvariante herangezogen.

Eine weitere ökologische Untersuchung erbrachte die Erkenntnis, dass beide Varianten in ökologischer Hinsicht als gleichwertig anzusehen sind.

Als Gesamtergebnis der Untersuchung wurde der Empfehlung des Zivilingenieurs für die Variante 2 „Freispiegelkanal zum Ortsnetz Gröbming“ Folge geleistet.

Der LRH stellt dazu fest:

Auf die Mehrbelastung für die TKLA Gröbming wurde in der Variantenuntersuchung nicht eingegangen, da die Abwässer aus dem betroffenen Gebiet bereits bisher in dieser gereinigt wurden und die Baulandneuerschließungen im Bereich Kaindorf-Süd lediglich geringe EW umfasst. Für die TKLA Gröbming bestand daher kein Erweiterungsbedarf.

Eine weitere Variantenuntersuchung, welche nur den Bereich des Gehöftes Feichter in der Gemeinde Mitterberg betraf, wurde nach erfolgter Ausschreibung bzw. nach Einreichung des Förderansuchens erstellt. Diese bevorzugte eine Ableitung der Abwässer zur TKLA Gröbming. Angeschlossen wurde dieser Bereich jedoch an die KLA Stein/Enns.

Die weiteren Baulose des BA 32, insbesondere die Gehöfte in Mitterberg, wurden in den Variantenuntersuchungen nicht behandelt. Für diese Bereiche existieren

tierte bisher keine Abwasserbeseitigung. Ob eine Adaptierung der betroffenen Kläranlage St. Martin am Grimming aufgrund der zusätzlichen Einwohnerwerte (insg. 28 EW) notwendig wäre, konnte daher der Variantenuntersuchung nicht entnommen werden.

Für den LRH sind daher die Variantenuntersuchungen aus oben genannten Gründen nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu stellt der Abwasserverband fest, dass die Gehöfte Feichter, Kamp, Sohleitner und Rabinger bereits mehrere Jahre vor dem BA 32, beim Bauabschnitt 07 im Projekt für diesen Bauabschnitt enthalten, und für den Anschluss an das Ortsnetz vorgesehen waren. Sie wurden bei den Bemessungen der Kläranlagen Stein/Enns bzw. St. Martin a. G. bereits berücksichtigt. Eine Adaptierung der Kläranlagen St. Martin a. G. und Stein/Enns zufolge der Einleitung der Abwässer aus den erwähnten Gehöften im Zuge des BA 32 war daher nicht notwendig.

Die Besitzer der genannten Gehöfte waren der Ansicht, dass ein Kanalanschluss und somit eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für sie keine Notwendigkeit darstellt.

Sie hatten ihre Zustimmung zu den Grundinanspruchnahmen durch den Kanal verweigert und so mussten die Anschlüsse zurückgestellt werden.

Im Zeitraum zwischen dem Bauabschnitt 07 und dem Bauabschnitt 32 ist es bei den Gehöften zu einem Generationswechsel gekommen und es konnte im Zuge des BA 32 der Kanalanschluss hergestellt werden.

Eine neuerliche Variantenuntersuchung war nicht erforderlich. Sie wurde für das Gehöft Feichter nur durchgeführt, weil der neue Besitzer noch einmal die Kosten gegenübergestellt haben wollte und die Förderstelle des Bundes dies im Rahmen einer Nachforderung verlangt hatte.

Das Gehöft Feichter war immer für den Anschluss an das Ortsnetz Häuserl i. Wald mit Ableitung zur Kläranlage Stein/Enns vorgesehen.

Die Bezeichnung TKLA Gröbming ist ein Schreibfehler.

4.5.3 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2001 wurde dem AWW die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen für den Bereich BA 32 – Kaindorf Süd, Seitnergründe, Feichter, Salleitner und Rabinger erteilt.

Der (förderungsrelevante) Baubeginn wurde durch den AWW mit 27. August 2001 gemeldet. Den vorgelegten Bautagesberichten war jedoch zu entnehmen, dass die Bauarbeiten für die Erd- und Baumeisterarbeiten erst mit 11. Oktober 2001 aufgenommen wurden.

Der LRH stellt dazu fest, dass der Baubeginn vor Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides erfolgte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dazu stellt der Abwasserverband fest, dass der vorzeitige Baubeginn im Bereich des Baulandes Seitner erfolgt ist. Der vorzeitige Baubeginn war notwendig, da ein neu errichtetes Einfamilienhaus bezogen wurde und der Abwasserverband dem Hausbesitzer ein teures Provisorium für die Abwasserentsorgung ersparen wollte.

Die Wasserrechtsverhandlung hatte ohne Einwendungen der Grundeigentümer schon vor Baubeginn stattgefunden und es wurde vor Baubeginn mit allen, vom Kanalstrang betroffenen Grundeigentümern für die Kanalführung die schriftliche Zustimmung eingeholt.

Eine wasserrechtliche Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen – Politische Expositur Gröbming wurde am 26. November 2003 bescheidmäßig erledigt. Die Behörde stellte die Konsensmäßigkeit der Anlage fest.

4.5.4 Katalog der Anlagenteile

Der **Katalog der Anlagenteile** vom 22.06.2001 erbrachte folgende Kostenberechnung:

Kostenanteil	ATS	Euro
Kanal	2.696.900,--	195.991,37
Sonstige Anlagen (Pumpwerke,...)	500.000,--	36.336,42
Projektierung, Nebenkost., Entschäd.	803.100,--	58.363,55
Investitionskosten gesamt	4.000.000,--	260.691,34

Die **geplante Finanzierung** zum Zeitpunkt des Förderansuchens stellte sich folgendermaßen dar:

Kostenanteil	ATS	Euro
Anschlussgebühren	242.000,--	17.586,83
Eigenmittel	0,--	0,--
Landesmittel	600.000,--	43.603,70
Darlehen (bezuschussbar gem. UFG)	3.158.000,--	229.500,81
Investitionskosten	4.000.000,--	290.691,34

Dieser Planungsstand sah eine **Landesförderung von 15 %** sowie eine **Bundesförderung von rd. 37 %** und einen **zusätzlichen Pauschalförderanteil** vor.

4.5.5 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

4.5.5.1 Planung, Bauaufsicht

Die Planung sowie die Planungskoordination wurde vom Zivilingenieurbüro **DI Gassner, Graz** durchgeführt. Mit der Bauaufsicht und der Baustellenkoordination war das Zivilingenieurbüro **DI Fritz, Stainach**, betraut.

Über die Vergabe obiger Leistungen lagen dem Landesrechnungshof keine Aufzeichnungen vor und konnten diesbezüglich seitens des AWV keine Angaben gemacht werden.

Der Werkvertrag für die Bauaufsicht wurde am 10. August 2001 unterzeichnet. In diesem wurde ein 15 %-iger Nachlass zur GOB vereinbart.

Ein Werkvertrag für die Planungsleistungen war den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Für die Abwasserbeseitigungsanlage Mitterberg, zu dem auch der BA 32 gehört, liegt ein Rahmenwerkvertrag für alle Bauabschnitte aus dem Jahre 1990 vor und es wurde daher kein eigener Werkvertrag für den BA 32 erstellt.

Die Honorare für die Planungsleistungen und die Planungscoordination wurde mit insgesamt € 18.899,76 (ATS 260.066,37) abgerechnet. Das Honorar für die Bauaufsicht betrug € 11.349,-- (ATS 156.165,64).

Auffallend ist beim **Planerhonorar**, dass **mehr als 56 %** des Honorars **Nebenkosten und Zusatzleistungen** darstellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Zur Höhe der Nebenleistungen wird Folgendes festgestellt:

Der Werkvertrag stammt aus dem Zeitraum 1989 – 1990 und ist ein Rahmenwerkvertrag, welcher alle Abwasseranlagen in der Gemeinde Mitterberg umfasst.

Das Honorar ist abhängig von den Baukosten. Die Baukosten für die Kanäle haben sich in den Jahren vor dem BA 32 drastisch nach unten entwickelt. Somit sind auch die kostenabhängigen Honorare nach unten gegangen. Bei den Nebenleistungen dagegen, die im Wesentlichen von der Zeitgrundgebühr abhängig sind, hat jährlich eine Anpassung an die Teuerung stattgefunden.

Dadurch erscheinen die Nebenkosten im Verhältnis zum Honorar sehr hoch. Weiters wurden im gegenständlichen Fall auch die Hausaufmessungen mit Auswertung für die Kanalanschlussgebühr als außerordentliche Leistung durchgeführt und es war zusätzlich auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung und eine Bewilligung für die Sondernutzung der Landesstraße notwendig. Dadurch sind die Nebenkosten im Verhältnis zum Planungshonorar sehr hoch. Die Nebenkosten sind detailliert belegt und aus der Sicht des Abwasserverbandes gerechtfertigt.

4.5.5.2 Erd- und Baumeisterarbeiten

Dem Landesrechnungshof lagen diesbezüglich – mit Ausnahme des Bestbieterangebotes – keine Originalangebote der ausgeschiedenen Bieter sowie die zugehörigen Kuverts vor.

Trotz mehrfacher Urgenzen des LRH waren diese Unterlagen seitens der beiden beauftragten Zivilingenieurbüros sowie des AWV Gröbming-Ennsboden nicht mehr auffindbar.

Die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten wurde in einer öffentlichen Ausschreibung mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 6. Juli 2001 durchgeführt. Diese erbrachte den Rücklauf von insgesamt 6 Angeboten. Als Bestbieter wurde hierbei die **Fa. Hitthaller & Trixl Bau GmbH, Leoben**, ermittelt.

Kostenentwicklung	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	2,946.900,--	214.159,58
Vergabesumme	2,159.336,41	156.925,10
Abrechnungssumme	2,035.551,82	147.929,32

Die Angebotssumme lag um €57.234,48 (ATS 787.563,59) bzw. rd. **26,7 % unter den geschätzten Kosten des Kataloges** vom 22. Juni 2001.

Die **Abrechnungssumme** liegt um **€8.995,78** (ATS 123.784,63) **bzw. 5,73 % unter der Vergabesumme.**

Eine nachträgliche Berechnung auf einen möglichen Bieterreihungssturz durch Änderungen bei den abgerechneten Massen konnte durch den Landesrechnungshof wegen der fehlenden Originalangebote der ausgeschiedenen Bieter nicht durchgeführt werden.

4.5.5.3 Maschinelle und elektrische Ausrüstung

Pumpwerke:

Für die maschinelle und elektrische Ausrüstung zur Errichtung der geplanten Pumpwerke lagen dem Landesrechnungshof keine Unterlagen über ein Ausschreibungsverfahren vor.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Für die Pumpenlieferung beim Pumpwerk Mandl wurden folgende Angebote von:

<i>Fa. Flygt</i>	€ 3.300,00
<i>Fa. Abel</i>	€ 3.374,00
<i>Fa. ABS</i>	€ 4.050,00

eingeholt. Die Vergabe erfolgte an die Fa. Flygt als Billigstbieter.

Der Umbau des Pumpwerkes musste innerhalb eines Tages erfolgen, da keine Ausleitungs- bzw. Umleitungsmöglichkeiten bestanden. Von der Fa. Sommer, die zur gleichen Zeit Arbeiten bei der TKLA Gröbming durchführte und dadurch als einzige einsatzbereit zur Verfügung stand, wurde ein Angebot für die Verrohrung eingeholt. Die Preisangemessenheit wurde überprüft, auf der Grundlage der seinerzeitigen Angebote der TKLA Gröbming und der Pumpwerke.

	ATS	Euro
Kosten lt. Katalog	500.000,--	34.156,23
Abrechnungssumme	353.902,12	25.719,07

Den vorgelegten Rechnungen zur Folge wurden mehrere Unternehmen mit Teilleistungen bezüglich der maschinellen und elektrischen Ausrüstung zur Errichtung der geplanten Pumpwerke beauftragt. Insgesamt wurden Rechnungen mit einem Gesamtwert von € 25.719,07 vorgelegt.

Die **Abrechnungssumme** liegt um ca. € 8.437,-- bzw. **24,7 % unter den geschätzten Katalogskosten**.

4.5.5.4 Entschädigungen

Im Katalog vom 12. November 1999 waren insgesamt € 12.572,-- (ATS 172.994,50) für Entschädigungen beantragt. Lt. Endabrechnung wurden für Grundbesitzer an Entschädigungen durch Flurschäden insgesamt € 7.747,54 (ATS 106.608,47) geleistet.

Der LRH stellt zum Kapitel „Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung“ zusammenfassend fest:

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse konnten die voraussichtlichen Gesamtkosten von ATS 4.000.000,-- auf ATS 3.200.000,-- reduziert werden.

4.5.6 Förderung

4.5.6.1 Landesförderung

Das Förderungsansuchen des Abwasserverbandes an das Land Steiermark für das Bauvorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 32“ war mit 28. September 2001 datiert und sah eine **Landesförderung** von **15 %** bei Gesamtbaukosten von ATS 4,0 Mio. (ca. € 290.691,--) vor.

In weiterer Folge wurden laut Schreiben vom 16. Dezember 2004 insgesamt €28.824,-- an Landesfördergeldern überwiesen. Dies entsprach ca. 13,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Am 29. Dezember 2004 wurde auf Betreiben der Fachabteilung 19A ein Fördervertrag mit dem Abwasserverband geschlossen. Dieser sicherte dem AWV ein Förderung von 20 % aus EFRE-Mitteln statt der bisherigen 15 %-igen Landesförderung vor.

Im Gegenzug dazu musste der AWV auf die bisherige Landesförderung verzichten. Die bereits getätigten Förderauszahlungen wurden umgewidmet.

Die anerkannten Investitionskosten betragen laut Kollaudierungsniederschrift vom 30. Juni 2005 €213.592,-, für die eine Förderung aus EU-Mitteln in Höhe von €42.359,-- gewährt wurde.

4.5.6.2 Bundesförderung

Die Berechnung des Fördersatzes durch das Zivilingenieurbüro **DI Gassner** ergab zum Zeitpunkt des Förderansuchens für den Kostenanteil der Gemeinde Mitterberg einen Fördersatz des Bundes von 41 %, sowie für die Marktgemeinde Gröbming einen Fördersatz von 24 %.

Bei der Einreichung des Förderansuchens war eine Aufteilung der Gesamtkosten auf die Marktgemeinde Gröbming (3,7 %) und die Gemeinde Mitterberg (96,3 %) vorgesehen.

Im Förderansuchen wurde ein gewichteter Fördersatz von 37 % bei einer Gesamtinvestitionssumme von €290.691,34 (ATS 4.000.000,--) angeführt.

Der Fördervertrag vom 12. April 2002 sah einen vorläufigen Fördersatz von 32 % der nunmehr vorläufigen Endkosten von €232.553,07 (ATS 3.200.000,--) vor. Zusätzlich wurde ein Pauschalförderanteil von €27.734,-- zugesichert.

Nach erfolgter Kollaudierung wurde der **Fördersatz** von **32 %** von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bestätigt. In Folge ergab sich eine endgültige **Förderung im Nominale** von **€67.774,-**. Weiters wurde ein **Pauschalförderanteil im Nominale** von **€27.734,-** angewiesen.

4.5.7 Kollaudierung

Projektereignis	Datum
Variantenuntersuchung (1.)	20.10.1999
Variantenuntersuchung (2.)	14.12.1999
Katalog der Anlagenteile	22.06.2001
Förderansuchen	25.07.2001
Wasserrechtsbescheid	16.10.2001
Naturschutzrechtliche Bewilligung	17.08.2001
Baubeginn	27.08.2001
Fördervertrag Kommunalkredit AG	12.04.2002
Funktionsfähigkeit	28.06.2002
Gesamtfertigstellung	31.07.2003
Kollaudierungsbericht	03.06.2004
Eingang Endabrechnungsunterlagen	23.06.2004
Kollaudierung	30.06.2005

Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Die **Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen** erfolgte **fristgerecht**.

Im Rahmen der Kollaudierung konnten folgende wesentliche Unterschiede zu der im Zuge des Förderansuchens eingereichten Planung festgestellt werden:

Bezeichnung	Erstplanung	Kollaudierung
Hausanschlüsse	16 Stk.	12 Stk.
Freispiegelkanäle	1.926 m	1.916 m
Pumpwerke	1 Stk.	2 Stk.
Anschlüsse in EW	100	100

Die Rechnungszusammenstellung über die ABA BA32 wurden seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von €213.591,72 (ATS 2,939.086,14) vorgelegt. Im Zuge der Kollaudierung wurden hiervon **Investitionskosten von €211.794,--** (ATS 2,914.348,98) **anerkannt**.

Die **Kosten** laut Fördervertrag vom 12. April 2003 in der Höhe von €232.553,07 (ATS 3,200.000,--) wurden somit **um €20.759,07** (ATS 285.651,03) bzw. **8,93 % unterschritten**.

Im Vergleich zum ursprünglichen Katalog der Anlagenteile vom 22. Juni 2001, welcher mit geschätzten Kosten von ca. €260.690,-- berechnet wurde, konnte eine Einsparung von ca. 18,75 % erzielt werden.

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 32 wurden schlussendlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	8.720,--
Landesförderung	0,--
Fremdfinanzierungsmittel bzw. Investitionskostenzuschuss, davon Bundesförderung (Förderbarwert 32 %): €67.774,-- und Pauschalförderanteil: €27.734,--	160.715,--
Sonstige Mittel (EFRE: 20 %)	42.359,--
Summe Finanzierungsmittel	211.794,--

Das Ergebnis der vom LRH durchgeführten Prüfung wurde in der am 13. Dezember 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Abwasserverband Gröbming-Ennsboden:

Martin SCHÖRKL (Geschäftsführer)

von der Fachabteilung 19A

Dipl.-Ing. Johann WIEDNER

Dipl.-Ing. Helmut FETSCH

vom LRH:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

Dipl.-Ing. Manfred KLEIN

Dipl.-Ing. Gernot FRÖHLICH

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung von Bauvorhaben des Abwasserverbandes „Gröbming-Ennsboden“ durchgeführt. Die Leistungsvergaben bei den Bauabschnitten 25, 26, 30 und 32 bilden den Schwerpunkt der Prüfung.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

5.1 Fachabteilung 19A

Empfehlung:

- Der Landesrechnungshof regt an, nach Vorlage der Schlussrechnung einer Ausschreibung vom Förderungsnehmer einen Prüfbericht über das Vergabeverfahren samt „Preisspiegel“ mit den endabgerechneten Massen einzufordern.

Der Nutzen aus der angeregten Nachprüfung wird vom Landesrechnungshof wesentlich höher bewertet als der vergleichsweise geringe Aufwand für eine (IT-gestützte) Kostengegenüberstellung zwischen den ausgeschriebenen und abgerechneten Massen.

Durch den Kostenvergleich erhält der Auftraggeber eine fundierte Aussage über die Qualität des untersuchten Vergabeverfahrens. Ein Mehraufwand für die Verwaltung (Fachabteilung 19A) wird damit nicht verursacht.

5.2 AWV Gröbming-Ennsboden

Feststellungen:

- Ab 1. Jänner 2006 übernahm Bgm. Walter Greimeister (Öblarn) zusätzlich zu seiner Funktion als Obmann des AWV Gröbming-Ennsboden auch die Funktion des Geschäftsführers. Die derzeitigen Verbandssatzungen sehen jedoch die getrennten Funktionen von Obmann und Geschäftsführer als erweiterte Kontrolleinrichtung vor.

Diese Kontrolle ist durch die Zusammenlegung der beiden Funktionen im Sinne eines „Vier-Augen-Prinzips“ nicht mehr gewährleistet. Im Falle einer Beibehaltung der neuen Verbandsstruktur ist es notwendig, die Verbandssatzungen dahingehend anzupassen.

Die Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht hat dafür eine Mustersatzung entwickelt, in der das „Vier-Augen-Prinzip“ zwischen Obmann und Geschäftsführer durch ein „Vier-Augen-Prinzip“ zwischen Obmann und Vorstand ersetzt wird und somit weiterhin eine erweiterte Kontrolleinrichtung gegeben ist.

- Für die Planung und Bauaufsicht des BA 25 wurden keine eigenen Vergabeverfahren durchgeführt. Die Leistungsvergaben beruhen auf Grundsatzbeschlüssen des Abwasserverbandes bzw. der Gemeinde Großsölk.
- Das Vergabeverfahren „Erd- und Baumeisterarbeiten“ des BA 25 wurde mit ATS 15,053.044,98 endabgerechnet. Die Erhöhung gegenüber der ursprünglichen Vergabesumme betrug ATS 2,502.321,65, d.s. rund 20 Prozent.

Die zweit gereichte Firma hätte den Gesamtauftrag um ca. ATS 776.716,-- kostengünstiger erbringen hätte können als der ursprüngliche Bestbieter, falls zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens über die Hauptleis-

tung bereits die Auftragserweiterung „Langbrucker“ bekannt gewesen wäre.

- Beim BA 25 wurden von der örtlichen Bauaufsicht zwar die „ordnungsgemäßen Ergebnisse der Schachtdichtheitsprüfungen“ bestätigt, nachvollziehbare Protokolle bzw. eine Niederschrift konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Nach Fertigstellung der Anlagen des BA 25 (im Mai 2001) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde wurde die wasserrechtliche Überprüfung nicht beantragt – diese soll erst nach Abschluss des derzeit noch im Bau befindlichen BA 40 durchgeführt werden.

- Die Fertigstellung der Restarbeiten im BA 25 erfolgte ordnungsgemäß. Auch die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden fristgerecht eingebracht.
- Bei den Erd- und Baumeisterarbeiten des BA 26 lag die Angebotssumme um 30,7 % unter den geschätzten Katalogkosten. Bemerkenswert war, dass auch alle anderen 9 abgegebenen Angebote unter der Kostenschätzung lagen.
- Die Abrechnungsunterlagen über die Abwasserbeseitigungsanlage BA 26 wurden seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von € 919.059,11 (ATS 12,646.529,07) vorgelegt. Dies entspricht einer Kostenunterschreitung von ca. 23,8 % der beantragten Katalogkosten.
- Die wasserrechtliche Überprüfung des BA 26 wurde am 29. Oktober 2002 bescheidmäßig erledigt. Der LRH stellt fest, dass von der Wasserrechtsbehörde die „*ordnungsgemäßen Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen*“ bestätigt wurden. Die diesbezüglichen Bescheinigungen wurden dem Landesrechnungshof nach Aufforderung vorgelegt und waren für diesen nachvollziehbar.

- Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Die Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen erfolgte bei den BA 26 und 30 nicht fristgerecht, jedoch hatte dies auf die Auszahlung der Förderung in beiden Fällen keinen Einfluss.
- Die Rechnungszusammenstellung über die ABA BA 30 wurden seitens des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von € 796.112,23 (ATS 10,954.743,12) vorgelegt. Die beantragten Katalogkosten wurden somit um 16,38 % unterschritten.
- Der Baubeginn des BA 32 erfolgte vor Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides.
- Von den Erd- und Baumeisterarbeiten des BA 32 lagen dem LRH – mit Ausnahme des Bestbieterangebotes – keine Originalangebote der ausgeschiedenen Bieter sowie die zugehörigen Kuverts vor. Trotz mehrfacher Urgezen des LRH waren diese Unterlagen seitens der beiden beauftragten Zivilingenieurbüros sowie des AWV nicht mehr auffindbar.
- Im Vergleich zum ursprünglichen Katalog der Anlagenteile konnte beim BA 32 eine Einsparung von ca. 18,75 % erzielt werden. Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wurden fristgerecht eingebracht.

Empfehlungen:

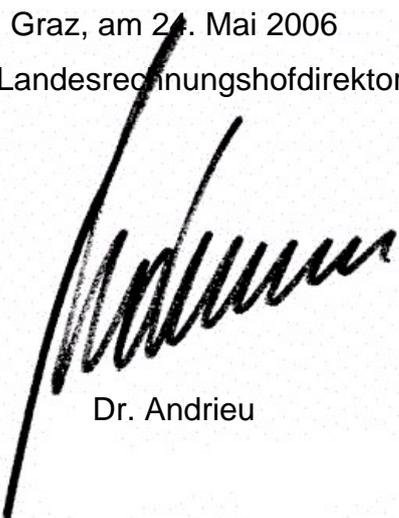
- Aufgrund des „Bietersturzes“ beim Vergabeverfahren „Erd- und Baumeisterarbeiten“ im BA 25 wird eindringlich darauf hingewiesen, dass den

Ausschreibungsunterlagen unbedingt eine sorgfältige und vollständige Ermittlung des Leistungsumfanges zu Grunde zu legen ist.

- Der LRH ist grundsätzlich der Meinung, dass Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden sollen, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- Aufgrund der stark divergierenden Kostenschätzungen (z.B. bei den Erd- und Baumeisterarbeiten im BA 26) wird angeregt, die durchaus regional unterschiedlichen Preisgefüge auf diesem Bausektor hinkünftig mit mehr Sorgfalt zu betrachten.
- Es wird empfohlen bei Planungs- und Bauaufsichtsleistungen verstärkt auf die Einhaltung von Vereinbarungen aus Werkverträgen zu achten und die von der Fachabteilung 19A angebotenen Musterwerkverträge zu verwenden, sowie die Vergabe der Planungsleistungen und der Bauaufsicht bestmöglich zu dokumentieren.

Graz, am 24. Mai 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu